



AMTSBLATT

DES KANTONS OBWALDEN

Donnerstag, 16. Dezember 2004

Nr. 51

Amtliches Publikationsorgan. Erscheint jeden Donnerstag
Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

AUS DEM INHALT

Regierungsrat und Staatskanzlei

Schliessung der Büros..... 1522

Gesetzessammlung

AB Steuerveranlagung für die Perioden 2004 und 2005 1522

AB über den Bevölkerungsschutz 1526

AB über den Zivilschutz..... 1531

AB über den kantonalen Führungsstab 1542

AB über die Tarife und Taxen gemäss Schulgesundheits-
verordnung. Nachtrag 1546

AB über die Gebühren und Anzeigebedingungen für
das Amtsblatt..... 1547

Ausbildungsvereinbarung Zivilschutz 1548

Departemente 1549

Stellenausschreibungen 1570

Gerichte 1571

Gemeinden..... 1572

Verschiedene

Handelsregister 1575

Zivilstandsnachrichten..... 1581

1521

REGIERUNGSRAT UND STAATSKANZLEI

Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen. Schliessung der Büros

Kantonale Verwaltung

Freitag, 24. Dezember 2004 Büros geschlossen
Freitag, 31. Dezember 2004 Büros geschlossen

Gemeindeverwaltungen

Freitag, 24. Dezember 2004 Büros geschlossen

Freitag, 31. Dezember 2004 Die Büros der Gemeindeverwaltungen Sarnen, Sachseln, Giswil und Lungern sind geschlossen

Freitag, 31. Dezember 2004 Die Büros der Gemeindeverwaltungen Kerns und Alpnach sind nur nachmittags geschlossen

Freitag, 31. Dezember 2004 Die Büros der Gemeindeverwaltung Engelberg sind den ganzen Tag geöffnet

Sarnen, 16. Dezember 2004

Staatskanzlei

GESETZSAMMLUNG

Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung für die Perioden 2004 und 2005

vom 7. Dezember 2004

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 165 Absatz 2 des Steuergesetzes (StG) vom 30. Oktober 1994¹ und Artikel 37 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz (VV zum StG) vom 18. November 1994²,

beschliesst:

¹ GDB 641.4

² GDB 641.41

I. Steuerperiode 2004

A. Steuererklärung 2004

Art. 1 *Formulare*

¹ Das Steuererklärungsformular ist so ausgestaltet, dass die Veranlagungsbehörden die Angaben für die Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer daraus entnehmen können.

² Für die Steuerperiode 2004, die im System der einjährigen Gegenwartsbemessung veranlagt wird, wird die Steuererklärung 2004 einverlangt.

Art. 2 *Zustellung*

Die kantonale Steuerverwaltung hat den steuerpflichtigen natürlichen Personen bis Ende Januar 2005 die Formulare für die Steuererklärung 2004 zuzustellen. Wer diese bis dahin nicht erhält, ist verpflichtet, die Unterlagen für die Selbstdeklaration bei der kantonalen Steuerverwaltung zu verlangen.

Art. 3 *Einreichung*

¹ Die steuerpflichtigen natürlichen Personen haben die Steuererklärung 2004 innert 60 Tagen nach deren Empfang vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt, unterzeichnet und mit den erforderlichen Beilagen versehen der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Gesuche um Fristerstreckung nach Art. 47 Abs. 2 VV zum StG sind bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

² Die Steuererklärungsformulare der juristischen Personen sind innerhalb von 30 Tagen seit Durchführung der Mitglieder- bzw. Generalversammlung direkt der kantonalen Steuerverwaltung zuzustellen.

Art. 4 *Wegleitung und Auskünfte*

¹ Die kantonale Steuerverwaltung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement die Wegleitung über das Ausfüllen der Steuererklärung 2004.

² Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung.

B. Berechnungsgrundlagen

Art. 5 *Tierbestand*

Der Steuerwert des Tierbestandes wird wie folgt festgesetzt:

	Fr.
Arbeitspferde und Maultiere	2 300.–
Pferde- und Maultierfohlen bis 3 Jahre	2 000.–
Stiere über 2 Jahre	1 800.–
Stiere 1 bis 2 Jahre	1 300.–
Kühe	1 800.–
Rinder über 2 Jahre	1 440.–
Rinder 1 bis 2 Jahre	900.–
Jungvieh ½ bis 1 Jahr	600.–
Aufzuchtälber bis ½ Jahr und Esel	360.–
Schafe und Ziegen (Muttertiere/Böcke)	200.–
Schafe und Ziegen (Jungtiere abgesetzt)	80.–
Mastälber (Milchersatz)	700.–
Mutterschweine, Eber	350.–
Faselschweine (Verkauf 40 bis 50 kg)	210.–
Zuchtfasel (bis 90 kg)	280.–
Mastschweine (über 50 kg)	250.–
Leghühner und -enten	10.–
Mastpoulets	2.50

II. Steuerperiode 2005

A. Hauptveranlagung

Art. 6 *Steuerperiode*

Im Jahr 2005 erfolgt für die steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen eine Neuveranlagung für die Staats- und Gemeindesteuer 2005 und für die direkte Bundessteuer 2005.

B. Berechnungsgrundlagen

Art. 7 *Einkommen* *a. Allgemeines*

Für die Berechnung des steuerbaren Einkommens der natürlichen Personen sind die Einkünfte des Jahres 2005 massgebend. Zum steuerbaren

Einkommen gehören sämtliche in Geld oder geldwerten (Naturaleinkünfte) bestehenden, wiederkehrenden oder einmaligen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag oder anderen Einnahmequellen.

Art. 8 *b. Eigenmietwert landwirtschaftlicher Gebäude*

Der massgebliche Faktor zur Ermittlung der (Brutto-) Eigenmietwerte landwirtschaftlicher Gebäude auf der Grundlage der letzten amtlichen Schätzung (Netto-Protokollmietwerte) beträgt 2.1.

Art. 9 *Vermögen*

Für das Vermögen ist der Stand am 31. Dezember 2005 massgebend.

C. Fälligkeit, Verzugszins sowie Ausgleichszins

Art. 10 *Fälligkeit und Verfalltag*

¹ Die Fälligkeit der periodisch veranlagten Staats- und Gemeindesteuern wird auf den 31. Oktober des Steuerjahres festgesetzt. Vorbehalten bleiben die Fälligkeiten für die übrigen Steuern und Bussen.

² Als Verfalltag für die Berechnung der Ausgleichszinsen im Sinne von Art. 247 Abs. 2 Bst. b StG gilt der 30. November.

Art. 11 *Verzugszins*

Für Guthaben der Bezugsbehörden wird für Schlussrechnungen gemäss Art. 248 StG und Art. 37 Bst. b VV zum StG nach Ablauf der Zahlungsfrist im Kalenderjahr 2005 ein Verzugszins von fünf Prozent in Rechnung gestellt.

Art. 12 *Ausgleichszins*

Der Ausgleichszins für Zahlungen der Steuerpflichtigen und für die Schlussrechnung gemäss Art. 247 StG beträgt zwei Prozent.

D. Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer

Art. 13 *Natürliche Personen*

Natürliche Personen beantragen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer mit den Formularen, die ihnen durch die kantonale Steuerverwaltung zugestellt werden. Wer kein Formular erhält, kann dies bei der kantonalen

Steuerverwaltung beziehen. Der Antrag ist, sofern Verrechnung mit den Staats- und Gemeindesteuern 2005 begehrt wird, zusammen mit der Steuererklärung 2004 der kantonalen Steuerverwaltung abzugeben.

Art. 14 *Juristische Personen*

Juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften beantragen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern, bei welcher Amtsstelle besondere Formulare erhältlich sind.

III. Schlussbestimmung

Art. 15 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Sarnen, 7. Dezember 2004

Im Namen des Regierungsrates:
Landammann: Elisabeth Gander-Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

Ausführungsbestimmungen über den Bevölkerungsschutz

vom 7. Dezember 2004

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b bis d des Bevölkerungsschutzgesetzes (BSG) vom 22. Oktober 2004¹,

beschliesst:

¹ GDB 540.1

I. Aufgaben und Organisation

Art. 1 *Kanton*

a. *Sicherheits- und Gesundheitsdepartement*

Neben den in Art. 4 BSG genannten Pflichten erfüllt das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement folgende Aufgaben. Es:

- a. ordnet vorsorgliche Massnahmen nach Art. 4 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen an;
- b. sorgt für ergänzende Informationen gemäss Art. 4 Abs. 5 dieser Ausführungsbestimmungen;
- c. erlässt das Einsatzkonzept des kantonalen Führungsstabes;
- d. kann ergänzende Weisungen erlassen.

Art. 2

b. *Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz*

Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz als ausführendes Organ des Departementes hat im Bereich Bevölkerungsschutz insbesondere folgende Aufgaben. Sie:

- a. bereitet die Umsetzung der sicherheitspolitischen Vorgaben des Bundes vor;
- b. sorgt für die Verbreitung und Durchsetzung von Bundesanordnungen bei Gefahren und bereitet vorsorgliche kantonale Massnahmen vor;
- c. koordiniert die Vorbereitung und den Einsatz der Partnerorganisationen für Notlagen- und Katastrophenbewältigung; aufeinander abzustimmen sind insbesondere Lagebeurteilung, Ereignisauswertung, Ausbildung, Einsatzplanung und Einsatzdoktrin sowie die Zusammenarbeit mit Dritten;
- d. erstellt ein Konzept zur Bewältigung von grossen Schadenereignissen, Katastrophen und Notlagen in Koordination mit dem Stabschef oder der Stabschefin des kantonalen Führungsstabes;
- e. arbeitet mit der Territorialregion 2 zusammen;
- f. arbeitet mit dem Stabschef oder der Stabschefin des kantonalen Führungsstabes zusammen;
- g. beantragt die Verpflichtung Dritter gemäss Art. 7 dieser Ausführungsbestimmungen;
- h. unterstützt die Einwohnergemeinderäte in sicherheitspolitischen Bereichen und sorgt mit deren Einverständnis für die Ausbildung des Gemeindeführungsorgans;
- i. vertritt die Belange des kantonalen Bevölkerungsschutzes in interkantonalen und eidgenössischen Gremien;
- k. erlässt Verwarnungen nach Art. 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz²;

² SR 520.1

- I. beurteilt als kantonale Zwischenstelle Gesuche gemäss der Verordnung über die Dispensation und Beurlaubung vom Assistenz- und vom Aktivdienst³.

Art. 3 *Einwohnergemeinden*

¹ Der Einwohnergemeinderat erfüllt die Aufgaben nach Art. 6 BSG. Er:

- a. beurteilt ausserdem die Gefahren;
- b. stellt Warnung und Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung sicher;
- c. plant den Einsatz seiner Mittel;
- d. regelt die Nachbarhilfe;
- e. regelt Aufgebots- und Gesuchstellungskompetenzen;
- f. stellt die notwendigen Informationen an den kantonalen Führungsstab sicher;
- g. erlässt die nötigen Sicherheitsmassnahmen wie Evakuationsanordnungen und Betretungsverbote.

² Er erlässt ein Reglement über das Gemeindeführungsorgan (Art. 6 Bst. b BSG).

II. Vorbereitung und Einsatz

Art. 4 *Warnung, Alarmierung, Verhaltensanweisungen*

¹ Warnung der Behörden, Alarmierung der Bevölkerung und Durchgabe von Verhaltensanweisungen sind erforderlich bei Gefahren, die durch erhöhte Radioaktivität, chemische Stoffe, Naturereignisse (Wetter, Lawinen usw.) und Stauanlagen (Überflutungsgefahr) verursacht werden.

² Werden Massnahmen vom Bund (Radioaktivität, Überflutung) angeordnet, so ist das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement primär für die Weitergabe der Anordnungen verantwortlich. In den übrigen Bereichen (chemische Stoffe, Wetter, Lawinen) sorgt es, basierend auf einer Lagebeurteilung, für vorsorgliche Massnahmen.

³ Das Polizeikommando (Einsatzzentrale) nimmt Warnungen an die Behörden, Alarmierungsanordnungen und Verhaltensanweisungen entgegen und verbreitet diese gemäss den Anordnungen der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz.

⁴ Der Zivilschutz stellt den Sirenenalarm sicher. Auf jeden Sirenenalarm hat eine Information über das Verhalten zu erfolgen.

³ SR 519.2

⁵ Soweit notwendig sorgt das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement für ergänzende Informationen zu den im Telefonbuch ersichtlichen Verhaltensanordnungen bei Alarmierung.

Art. 5 *Einsatzkonzept des kantonalen Führungsstabes*

¹ Das Einsatzkonzept des kantonalen Führungsstabes regelt das Führungssystem (Aufbau- und Ablauforganisation, Pflichtenhefte, insbesondere Informationsverantwortung), den Mitteleinsatz (insbesondere Kommunikationsnetz) und die Schadenplatzorganisation.

² Die Einsatzleiter bzw. Einsatzleiterinnen werden von der Feuerwehr oder der Kantonspolizei gestellt. Sie werden entsprechend ausgebildet.

Art. 6 *Mobile Sanitätshilfsstelle, Care-Teams*

Die mobile Sanitätshilfsstelle und Care-Teams unterstehen in fachlicher Hinsicht dem Amt für Gesundheit. Der Zivilschutz unterstützt deren Tätigkeit logistisch.

Art. 7 *Einsatz Dritter (Organisationen, Fachkräfte)*

¹ Soweit erforderlich werden Organisationen und externe Fachkräfte beigezogen.

² Entschädigungen für verpflichtete Organisationen und Fachkräfte werden vom Regierungsrat gemäss Art. 12 des Behördengesetzes⁴ festgesetzt.

III. Requisition und Kostentragung

Art. 8 *Requisition*

¹ Das Requisitionsverfahren richtet sich sachgemäss nach der Verordnung über die Requisition⁵. Es basiert auf einer Requisitionsverfügung des Requisitionsberechtigten.

² Requiriert werden dürfen Spezialfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sowie Räumlichkeiten.

³ Das Requisitionsrecht haben das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement, der Einwohnergemeinderat sowie das Zivilschutzkommando auf Grund des Bundesrechts.

⁴ GDB 130.4

⁵ SR 519.7

⁴ Eigentümer und Eigentümerinnen sind verpflichtet, das Requisitionsgut zur Verfügung zu stellen. Sie haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Schadenersatz.

Art. 9 *Kostentragung für Hilfeleistung*

¹ Die Einsatzkosten der Partnerorganisationen werden gemäss deren Gesetzgebung getragen.

² Beim Entscheid über die Kostentragung für die übrigen Kosten einer Hilfeleistung sind folgende Kriterien massgebend:

- a. Rückgriff auf die verursachende Person,
- b. Versicherungsleistungen,
- c. Spenden,
- d. Kostentragung durch die öffentliche Hand.

³ Die Kosten der öffentlichen Hand werden gemäss Beschluss des Regierungsrates aufgeteilt. Die Gemeinden sind dazu anzuhören.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über die Dispensation vom aktiven Dienst in der Armee sowie die Befreiung und Dispensation im Zivilschutz vom 19. Juni 1984 werden aufgehoben.⁶

Art. 11 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Sarnen, 7. Dezember 2004

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Elisabeth Gander Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

⁶ GDB 540.211

Ausführungsbestimmungen über den Zivilschutz

vom 7. Dezember 2004

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Zivilschutzgesetzes (ZSG) vom 22. Oktober 2004¹,

beschliesst:

I. Aufgaben und Organisation

Art. 1 *Sicherheits- und Gesundheitsdepartement*

Neben den in Art. 5 ZSG genannten Aufgaben ist das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement zuständig:

- a. für die Genehmigung der Zuteilungsquoten nach Art. 6 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen;
- b. für die Koordinierung der Ausbildung mit den Kantonen der Zentralschweiz, unter Vorbehalt der Genehmigung interkantonaler Ausbildungsvereinbarungen durch den Regierungsrat (Art. 4 Abs. 2 Bst. c ZSG);
- c. für den Entscheid über Gesuche um Vornahme von Instandstellungsarbeiten und vorbeugenden Massnahmen nach Art. 10 dieser Ausführungsbestimmungen;
- d. für den Entscheid über Begehren für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft nach Art. 11 dieser Ausführungsbestimmungen;
- e. für den Entscheid über Gesuche um Leistung des Zivilschutzdienstes in der Zivilschutzverwaltung nach Art. 12 dieser Ausführungsbestimmungen;
- f. für die Vergabe von Aufträgen zum Erstellen von Schutzanlagen an Dritte nach Art. 21 dieser Ausführungsbestimmungen.

Art. 2 *Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz*

Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz:

- a. ernennt das Kader ab Stufe Hauptmann;
- b. verfügt die vorzeitige Entlassung und den Ausschluss aus der Schutzdienstpflicht (Art. 16 und 17 dieser Ausführungsbestimmungen);

¹ GDB 543.1

- c. regelt die Belegung der Schutzanlagen durch Partnerorganisationen (Art. 23 dieser Ausführungsbestimmungen);
- d. genehmigt die von der Dienststelle Zivilschutz erlassenen Weisungen (Art. 3 Abs. 2 Bst. g dieser Ausführungsbestimmungen);
- d. stellt dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement Antrag zu Begehren um Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft (Art. 11 dieser Ausführungsbestimmungen);
- e. erlässt Verwarnungen nach Art. 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz².

Art. 3 *Dienststelle Zivilschutz*

¹ Die Dienststelle Zivilschutz vollzieht die dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement durch das Zivilschutzgesetz übertragenen Aufgaben (Art. 5 ZSG) nach Massgabe dieser Ausführungsbestimmungen.

² Die Dienststelle Zivilschutz:

- a. stellt ferner die Einsatzbereitschaft der kantonalen Zivilschutzorganisation (ZSO) für die Bewältigung von grossen Schadenereignissen, Katastrophen und Notlagen nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons sicher;
- b. stellt die Einsatzbereitschaft und den Unterhalt der Schutzanlagen und des Materials der ZSO sicher;
- c. führt die allgemeine und fachbezogene Grund- und Kaderausbildung sowie die Wiederholungs- und Weiterbildungskurse nach den Leitlinien des Bundes und in Koordination mit der Arbeitsgemeinschaft Inner-schweiz durch;
- d. besorgt die Kontrollführung für Anlagen und Material sowie für das Aufgebots- und Dispensationswesen;
- e. erstellt die Zuteilungsquoten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement;
- f. besorgt die Schutzraumbausteuerung und erteilt die erforderlichen Bewilligungen nach der Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung für Zivilschutzräumlichkeiten im Baubewilligungsverfahren;
- g. erlässt Weisungen administrativer und technischer Art unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz;
- h. bestimmt die Vertretung des Zivilschutzes in den Gemeindeführungsganzen;
- i. erledigt weitere ihr durch das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement übertragene Aufgaben.

² SR 520.1

II. Kantonale Zivilschutzorganisation

Art. 4 *Gliederung*

¹ Die kantonale Zivilschutzorganisation ist wie folgt gegliedert:

- a. Kommando,
- b. Ausbildungsstab,
- c. Task Force,
- d. Stabseinheit,
- e. Pioniereinheit,
- f. Einheit Engelberg,
- g. Personalreserve.

² Die Funktionen und Grade werden nach der Verordnung über die Funktionen, die Grade und den Sold im Zivilschutz³ durch die Dienststelle Zivilschutz festgelegt.

Art. 5 *Personelle Besetzung*

Die Dienststelle Zivilschutz:

- a. stellt den notwendigen Personalbestand der ZSO sicher;
- b. teilt die Schutzdienstpflichtigen ein;
- c. ernennt die Kader bis und mit Stufe Oberleutnant (Zugführer).

Art. 6 *Ausbildung*

¹ Die Ausbildung dauert je Jahr für:

- | | |
|------------------------------------------------------|------------------------|
| a. die allgemeine und fachtechnische Grundausbildung | 2 Wochen |
| b. die Zusatzausbildung | 1 Woche |
| c. die Kaderausbildung je nach Funktion zwischen | 1 – 2 Wochen |
| d. die Wiederholungskurse: | |
| 1. Mannschaft | mindestens 2 Tage |
| | bis längstens 1 Woche |
| 2. Kader und Spezialisten/Spezialistinnen | zusätzlich bis 1 Woche |

² Innerhalb von vier Jahren dürfen die Weiterbildungskurse insgesamt längstens zwei Wochen dauern.

³ Die Dienststelle Zivilschutz legt jährlich die Zuteilungsquoten für sämtliche Dienstleistungen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement, fest.

³ SR 520.112

Art. 7 *Ausrüstung, Material, Fahrzeuge*

Die Dienststelle Zivilschutz:

- a. beantragt die notwendigen Mittel, die nicht vom Bund beschafft und finanziert werden;
- b. stellt den Unterhalt und die Einsatzbereitschaft von Material, Gerätschaften und Fahrzeugen sicher;
- c. regelt die Verwendung von Zivilschutzmaterial durch Partnerorganisationen.

Art. 8 *Aufgebot*
a. *Art und Weise*

Das Zivilschutzkommando erlässt das Aufgebot:

- a. bei Ernstfalleinsätzen per Telefon oder SMT (Selektive Mobilisation mit Telefon),
- b. für die Ausbildung und Einsätze im Rahmen der ordentlichen Ausbildung schriftlich.

Art. 9 *b. Kompetenzen*

Bei grossen Schadenereignissen, Katastrophen und Notlagen gelten folgende Aufgebotskompetenzen:

- a. Kanton

Stabschef/Stabschefin KFS	gesamte Task Force	höchstens 3 Einsatztage
Kommandant/Kommandantin ZSO	gesamte ZSO	höchstens 3 Einsatztage
Einsatzleiter/Einsatzleiterin Polizei	gesamte Task Force	höchstens 3 Einsatztage
Sicherheits- und Gesundheitsdepartement	gesamte ZSO	höchstens 7 Tage
Regierungsrat (Art. 4 Abs. 2 Bst. a ZSG)	gesamte ZSO	über 7 bis 20 Tage
Kantonsrat (Art. 3 ZSG)	gesamte ZSO	über 20 Tage
- b. Gemeinden des Sarneraats

Einsatzleiter (Gemeindefeuerwehr)	Pionierzüge, Unterstützung Task Force	höchstens 3 Einsatztage
-----------------------------------	---------------------------------------	----------------------------
- c. Gemeinde Engelberg

Einwohnergemeinderat	Einheit Engelberg	höchstens 3 Einsatztage
----------------------	-------------------	----------------------------

Art. 10 *Einsatz für Instandstellungsarbeiten und vorbeugende Massnahmen ausserhalb der ordentlich geplanten Dienstleistungen*

¹ Instandstellungsarbeiten sind Tätigkeiten zur Behebung von Ereignisschäden, vorbeugende Massnahmen sind Massnahmen, welche die Auswirkungen von Naturkatastrophen mildern sollen.

² Gesuche um Einsätze für Instandstellungsarbeiten und vorbeugende Massnahmen ausserhalb der ordentlich geplanten Dienstleistungen sind an die Dienststelle Zivilschutz zu richten. Diese stellt eine Musterdisposition zur Verfügung.

³ Die Dienststelle Zivilschutz erlässt auf Grund des Entscheids des Sicherheits- und Gesundheitsdepartementes die nötigen Anordnungen.

Art. 11 *Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft*

Begehren um Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft nach der Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft⁴ sind an die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz zu richten. Diese stellt eine Musterdisposition zur Verfügung und stellt dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement Antrag.

Art. 12 *Dienst in der Zivilschutzverwaltung*

¹ Gesuche um Leistung des Zivilschutzdienstes in der Zivilschutzverwaltung sind an das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement zu richten.

² Die Dienststelle Zivilschutz kann Schutzdienstpflichtige im Rahmen des ordentlichen Ausbildungsdienstes zur Leistung des Zivilschutzdienstes in der Zivilschutzverwaltung verpflichten.

Art. 13 *Kontrollführung, Meldewesen*

Die Dienststelle Zivilschutz:

- a. meldet den Rekrutierungsbedarf an das zuständige Rekrutierungszentrum der Armee;
- b. ist zuständig für die Kontrollführung;
- c. regelt mit den Einwohnerkontrollen das Meldewesen.

Art. 14 *Dienstverschiebungen, Urlaub*

¹ Gesuche um Dienstverschiebung und Urlaube sind der aufbietenden Stelle (Zivilschutzkommando) spätestens drei Wochen vor dem Einrücken einzureichen. Sie sind zu begründen und vom Nutzniesser oder von der Nutzniesserin (Arbeitgeber/Arbeitgeberin usw.) mit zu unterzeichnen.

⁴ SR 520.14

² Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, hat die aufbietende Stelle (Zivilschutzkommando) unverzüglich zu orientieren und ihr das Dienstbüchlein und ein ärztliches Zeugnis in verschlossenem Umschlag zuzustellen. Die Unterlagen müssen spätestens am Einrückungstag im Besitz der aufbietenden Stelle sein.

Art. 15 *Freiwillige Übernahme der Schutzdienstleistung*

Wer den Schutzdienst freiwillig übernehmen will, reicht bei der Dienststelle für Zivilschutz ein schriftliches Gesuch ein, welche darüber entscheidet.

Art. 16 *Vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht*

Gesuche um vorzeitige Entlassung von Angehörigen der Partnerorganisationen sind durch die entsprechenden Vorgesetzten der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz einzureichen.

Art. 17 *Ausschluss von der Schutzdienstleistung*

Die Dienststelle für Zivilschutz stellt der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz in begründeten Fällen Antrag auf Ausschluss von der Schutzdienstleistung.

III. Schutzmassnahmen

A. Allgemeines

Art. 18 *Kulturgüterschutz*

Die Dienststelle Zivilschutz erstellt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege und dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin die Liste schützenswerter Objekte und die entsprechenden Inventare.

Art. 19 *Baulicher Zivilschutz*
a. *Begriffe*

¹ Der bauliche Zivilschutz umfasst die Erstellung, die Erneuerung, den Unterhalt und die Nutzung von:

- a. Schutzanlagen (Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschütztes Spital, geschützte Sanitätsstellen),
- b. privaten Schutzräumen,

c. öffentlichen Schutzräumen (Belegung gemäss Zuweisungsplanung) in kantonalen und kommunalen Gebäuden sowie in anderen Gebäuden.

² Die Ausrüstung ist integraler Bestandteil der Schutzbauten.

Art. 20 *b. Zuständigkeiten*

Es gelten folgende Zuständigkeiten:

- a. Schutzanlagen allgemein: Kanton;
- b. geschütztes Spital: Spitalträgerschaft;
- c. private Schutzräume: Hauseigentümer/Hauseigentümerin;
- d. öffentliche Schutzräume: Kanton.

B. Schutzanlagen

Art. 21 *Erstellung*

¹ Der Regierungsrat bestimmt nach Absprache mit den Einwohnergemeinden den Standort von Schutzanlagen (Art. 4 Abs. 2 Bst. b ZSG).

² Die Dienststelle Zivilschutz bestimmt das Verfahren. Sie holt die Baubewilligung ein und kontrolliert den Bauablauf. Das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement als ausführendes Organ des Bundes kann den Bau von Schutzanlagen an Dritte vergeben.

Art. 22 *Erneuerung, Unterhalt, Kontrolle*

¹ Die Dienststelle Zivilschutz sorgt im Auftrag des Bundes für die Erneuerung der Schutzanlagen und kontrolliert diese. Sie bestimmt das Verfahren.

² Sie sorgt ferner für den Unterhalt und die Kontrolle. Sie setzt dafür Zivilschutzangehörige ein.

Art. 23 *Nutzung durch Dritte und Partnerorganisationen*

¹ Begehren um zivilschutzfremde Nutzung von Schutzanlagen sind an die Dienststelle Zivilschutz zu richten.

² Die Dienststelle Zivilschutz bewilligt die Begehren, wenn keine Gründe entgegenstehen und die Dritten für die Kosten aufkommen (Art. 13 Abs. 2 ZSG). Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung geregelt.

³ Die Belegung durch Partnerorganisationen wird durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz geregelt.

Art. 24 *Finanzierung*

¹ Die Dienststelle Zivilschutz beantragt den jährlichen Pauschalbeitrag des Bundes an die Unterhaltskosten der Schutzanlagen.

² Nicht gedeckte Unterhaltskosten sind, sofern keine besondere Regelung in einer Nutzungsvereinbarung vorliegt, durch den Kanton zu finanzieren. Er kann dafür Ersatzbeiträge verwenden.

³ Bestehende Amortisationskosten sind durch den bisherigen Eigentümer bzw. die bisherige Eigentümerin zu bezahlen.

C. Schutzräume

Art. 25 *Erstellung öffentlicher und privater Schutzräume*

¹ Der Bedarf öffentlicher und privater Schutzräume richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

² Die Dienststelle Zivilschutz kann in Absprache mit der Bauherrschaft anordnen, dass Schutzräume für einzelne Gebäude zu gemeinsamen Schutzräumen zusammengelegt werden.

³ Die Einwohnergemeinden beantragen den Standort öffentlicher Schutzräume. Der Regierungsrat legt den Standort fest (Art. 4 Abs. 2 Bst. b ZSG). Die Dienststelle Zivilschutz regelt in Absprache mit den Gemeinden das Baubewilligungsverfahren und kontrolliert den Bauablauf.

⁴ Für private schutzraumspflichtige Neu- und Anbauten sowie für solche Bauvorhaben, bei denen freiwillig Schutzräume erstellt werden, sind vor Baubeginn Pläne und Mehrkostenberechnung der kantonalen Dienststelle Zivilschutz zur Prüfung einzureichen. Bei Um- und Aufbauten ist nebst den erwähnten Unterlagen eine Kostenzusammenstellung des Bauvorhabens getrennt nach Arbeitsgattungen vorzulegen, auch wenn unter normalen Bedingungen kein Schutzraum erstellt werden kann.

⁵ Die Gemeinden dürfen die Baubewilligung für Bauvorhaben gemäss Absatz 3 erst erteilen, wenn Pläne und Mehrkostenvoranschlag genehmigt sind.

Art. 26 *Erneuerung öffentlicher Schutzräume*

Die Dienststelle Zivilschutz sorgt nach den Vorgaben des Bundes für die Erneuerung öffentlicher Schutzräume und kontrolliert diese. Sie bestimmt das Verfahren.

Art. 27 *Unterhalt und Kontrolle öffentlicher Schutzräume*

Die Dienststelle Zivilschutz sorgt für den Unterhalt und die Kontrolle der öffentlichen Schutzräume. Sie setzt dafür Zivilschutzangehörige ein.

Art. 28 *Zuweisungsplanung und Schutzraumbausteuerung*

Die Dienststelle Zivilschutz erstellt die Zuweisungsplanung und Schutzraumbausteuerung.

Art. 29 *Nutzung öffentlicher Schutzräume*

¹ Begehren um zivilschutzfremde Nutzung öffentlicher Schutzräume sind an die Dienststelle Zivilschutz zu richten.

² Die Dienststelle Zivilschutz entscheidet über die Begehren und regelt die Einzelheiten der Nutzung in einer Vereinbarung.

Art. 30 *Finanzierung*

¹ Erstellung und Erneuerung privater Schutzräume sind vom Eigentümer bzw. von der Eigentümerin zu finanzieren.

² Nicht gedeckte Unterhaltskosten öffentlicher Schutzräume sind durch den Kanton zu finanzieren.

D. Ersatzbeiträge, Sicherheitsleistungen

Art. 31 *Ersatzbeiträge*

¹ Die von den Hauseigentümern und Hauseigentümerinnen zu leistenden Ersatzbeiträge gemäss Anhang sowie die aufgelaufenen Ersatzbeiträge der Gemeinden gemäss Art. 16 ZSG werden von der Dienststelle Zivilschutz eingezogen und verwaltet.

² Der Kanton stellt die Finanzierung der öffentlichen Schutzräume langfristig über Ersatzbeiträge sicher. Dafür wird eine Rückstellung von mindestens Fr. 500 000.– gebildet, welche ohne Zustimmung des Regierungsrates nicht unterschritten werden darf.

³ Die Verwendung von Ersatzbeiträgen für weitere Zivilschutzmassnahmen wird im Rahmen des Staatsvoranschlags festgelegt.

Art. 32 *Sicherheitsleistungen*

Die von den Hauseigentümern und Hauseigentümerinnen erhobenen Sicherheitsleistungen werden von der Dienststelle Zivilschutz eingezogen, verwaltet und zur Verwendung freigegeben.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 33 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (übergangsrechtliche Sofortmassnahmen) vom 2. Dezember 2003⁵ werden aufgehoben.

Art. 34 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Sarnen, 7. Dezember 2004

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Elisabeth Gander-Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

⁵ ABI 2003, 1451

Anhang

Ersatzbeiträge nach Art. 31 Abs. 1

Anzahl Pflicht-Schutz-plätze	Preis pro Schutz-platz	Total-betrag in Fr.	Anzahl Pflicht-Schutz-plätze	Preis pro Schutz-platz	Total-betrag in Fr.
1	1 350.–	1 350.–	26	680.–	17 680.–
2	1 350.–	2 700.–	27	675.–	18 225.–
3	1 350.–	4 050.–	28	670.–	18 760.–
4	1 350.–	5 400.–	29	660.–	19 140.–
5	1 350.–	6 750.–	30	650.–	19 500.–
6	1 350.–	8 100.–	31	680.–	21 080.–
7	1 300.–	9 100.–	32	675.–	21 600.–
8	1 170.–	9 360.–	33	670.–	22 110.–
9	1 070.–	9 630.–	34	660.–	22 440.–
10	990.–	9 900.–	35	650.–	22 750.–
11	915.–	10 065.–	36	640.–	23 040.–
12	885.–	10 620.–	37	630.–	23 310.–
13	855.–	11 115.–	38	625.–	23 750.–
14	860.–	12 040.–	39	615.–	23 985.–
15	870.–	13 050.–	40	605.–	24 200.–
16	850.–	13 600.–	41	595.–	24 395.–
17	830.–	14 110.–	42	590.–	24 780.–
18	810.–	14 580.–	43	580.–	24 940.–
19	795.–	15 105.–	44	575.–	25 300.–
20	780.–	15 600.–	45	565.–	25 425.–
21	755.–	15 855.–	46	555.–	25 530.–
22	730.–	16 060.–	47	545.–	25 615.–
23	710.–	16 330.–	48	540.–	25 920.–
24	695.–	16 680.–	49	535.–	26 215.–
25	685.–	17 125.–	über 50	530.–	27 750.–

Ausführungsbestimmungen über den kantonalen Führungsstab

vom 7. Dezember 2004

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Bevölkerungsschutzgesetzes (BSG) vom 22. Oktober 2004¹,

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1 *Zuweisung*

¹ Der kantonale Führungsstab als Stabsorgan des Regierungsrates zur Bewältigung von grossen Schadenereignissen, Katastrophen und Notlagen ist dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement zugewiesen.

² Der Regierungsrat kann die Zuweisung im Einsatzfall ändern.

Art. 2 *Gliederung*

¹ Der Führungsstab gliedert sich in die Dienstgruppen und Fachdienste.

² Der Chef oder die Chefin des Stabes, deren Stellvertretung sowie die Dienstgruppenchefs bilden den Kernstab.

Art. 3 *Weitere Stabszusammensetzung*

Der Stabschef oder die Stabschefin ist berechtigt, bei Bedarf und im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Departement weitere Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung oder erforderlichenfalls verwaltungsexterne Personen zur Mitarbeit beizuziehen.

Art. 4 *Leitung*

¹ Im Einsatz wird der Führungsstab vom Stabschef oder von der Stabschefin geführt.

² Der Stabschef oder die Stabschefin sind befugt, bei Dringlichkeit Sofortmassnahmen zu treffen.

¹ GDB 540.1

Art. 5 *Aufgebot und Alarmierung*

¹ Der Regierungsrat oder das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement verfügen den Einsatz des Führungsstabes.

² Bei Dringlichkeit können der Stabschef oder die Stabschefin, ein Mitglied des Kernstabes oder das Polizeikommando den Führungsstab oder Teile davon, unter sofortiger Benachrichtigung des Sicherheits- und Gesundheitsdepartementes, aufbieten.

³ Das Polizeikommando stellt die Alarmierung des Führungsstabes sicher.

Art. 6 *Bereitschaft*

Der Stabschef oder die Stabschefin sowie deren Stellvertretung haben sich über längere Abwesenheiten (Ferien, Krankheit und dergleichen) gegenseitig abzusprechen.

II. Aufgaben

Art. 7 *Sicherheits- und Gesundheitsdepartement*

¹ Das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement bezeichnet die Angehörigen des Führungsstabes, überwacht dessen Vorbereitungen und sorgt für die Einsatzbereitschaft.

² Im Einsatzfall ist der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin zuständig, alle dringlichen Massnahmen im Namen des Regierungsrates anzuordnen, namentlich:

- a. die Einsatzleitung sicherzustellen,
- b. die gemeindliche und nachbarliche Hilfeleistung der Einsatzkräfte und -mittel anzuordnen,
- c. die interkantonale und Bundeshilfe vorsorglich anzufordern,
- d. zusätzliche Kräfte zur Hilfeleistung zu verpflichten (Art. 7 BSG),
- e. das Requisitionsrecht auszuüben (Art. 8 BSG).

Art. 8 *Stab*

¹ Der Stab plant, koordiniert und kontrolliert die Vorbereitungen zur Bewältigung von grossen Schadenereignissen, Katastrophen und Notlagen, soweit sich diese nicht auf eine Gemeinde allein beschränken, namentlich:

- a. die Alarmierung,
- b. die Sicherstellung der notwendigen Führungsinfrastruktur,
- c. die Führung der Ernstfalldokumentation,
- d. die Ausbildung des kantonalen Führungsstabes.

² Im Einsatzfall ist der Stab insbesondere zuständig für:

- a. die entscheidungsrelevanten Informationen zu beschaffen und weiterzuleiten;
- b. Lösungsvorschläge mit Anträgen zu erarbeiten;
- c. in übertragenen Bereichen selbstständig zu entscheiden und Massnahmen anzuordnen;
- d. die Entscheide des Regierungsrates bzw. des Sicherheits- und Gesundheitsdepartementes in Planungen, Anordnungen und Weisungen umzusetzen;
- e. die Ausführung der Anordnungen zu kontrollieren.

³ Der Regierungsrat kann den Stab oder Teile davon unmittelbar als kantonale Einsatzleitung zur Koordination und Unterstützung der Massnahmen der Gemeinden einsetzen.

Art. 9 *Dienstordnung (Stabsbehelp)*

Der Stabschef oder die Stabschefin erlässt für die Stabsarbeit eine Dienstordnung (Stabsbehelp). Sie bedarf der Genehmigung des Sicherheits- und Gesundheitsdepartementes.

Art. 10 *Ernstfalldokumentation*

Die Chefs der Dienstgruppen und Fachdienste sind verpflichtet, die für die Erfüllung der Aufgaben ihres Funktionsbereichs erforderliche Ernstfalldokumentation anzulegen und aktuell zu halten.

Art. 11 *Logistik*

¹ Das Polizeikommando richtet für den kantonalen Führungsstab unter Einbezug der Einsatzzentrale der Kantonspolizei einen Kommandoposten mit den notwendigen Führungseinrichtungen ein und stellt dessen Einsatzbereitschaft sicher.

² Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz unterstützt mit eigenen personellen Mitteln und/oder mit Mitteln der kantonalen Zivilschutzorganisation die Einsatzbereitschaft des kantonalen Führungsstabes und stellt die Funktionalität des Schutzbaus für die kantonalen Führungsorgane sicher.

³ Zusätzliche logistische Mittel sind vom Stabschef oder von der Stabschefin dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement zu beantragen.

Art. 12 *Entschädigung*

Für Mitglieder und Personal des Führungsstabes, welche nicht in einem

öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit dem Kanton stehen, legt der Regierungsrat die Entschädigung gemäss Art. 12 des Behördengesetzes² fest.

Art. 13 *Versicherung*

Die Mitglieder und das Personal des Führungsstabes werden durch den Kanton gegen die Folgen von Unfällen sowohl bei Übungen als auch im Einsatzfall versichert.

III. Schlussbestimmungen

Art. 14 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über den kantonalen Führungsstab vom 26. März 1996³ werden aufgehoben.

Art. 15 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Sarnen, 7. Dezember 2004

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Elisabeth Gander-Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

² GDB 130.4

³ LB XXIV, 31, und XXV, 315

Ausführungsbestimmungen über die Tarife und Taxen gemäss Schulgesundheitsverordnung

Nachtrag vom 7. Dezember 2004

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen über die Tarife und Taxen gemäss Schulgesundheitsverordnung vom 9. Oktober 2001¹ werden wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. e

Die Gesundheitskontrollen, Gesundheitsberatung und Individualgespräche werden wie folgt entschädigt:

	Fr.
e. Visuskontrolle im Kindergarten oder bei Schuleintritt (Reihenuntersuch), pauschal pro Kind	17.85

II.

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend auf den 1. September 2004 in Kraft.

Sarnen, 7. Dezember 2004

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Elisabeth Gander-Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

¹ GDB 410.511

Ausführungsbestimmungen über die Gebühren und Anzeigebedingungen für das Amtsblatt

vom 16. November 2004

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Art. 15 des Publikationsgesetzes vom 26. Mai 2000¹,

*beschliesst folgende Gebühren, Preise und Anzeigebedingungen für das
Amtsblatt:*

1. Bezugspreise: Fr.

Jahresabonnement	39.50 inkl. MwSt.
Ausland (Westeuropa)	79.–
Ausland Luftpost	95.–
Einzelverkaufspreis	1.50 inkl. MwSt.

2. Insertionspreise:
 - 2.1 Inserate (exkl. Mehrwertsteuer):

	Normalauflage	Grossauflage
	Fr.	Fr.
1 Seite schwarz/weiss (Kanton Obwalden)	291.60	345.60
1 Seite ROT (Kanton Obwalden)	349.90	414.70
1 Seite übrige Schweiz/tel. Aufgabe	345.60	399.60
1 Seite übrige Schweiz/tel. Aufgabe ROT	414.70	479.50

 - 2.2 Kleininserate im Fließsatz (nur schriftliche Aufgabe):
Pauschalpreis Fr. 10.– zuzüglich Mehrwertsteuer.

 - 2.3 Zuschläge (exkl. Mehrwertsteuer):

Chiffregebühr	Fr. 20.–
„Gut-zum-Druck“	Fr. 25.–
Einhefter	Fr. 1 600.– (Grossauflage Fr. 1 800.–)
Vierfarbendruck	Fr. 750.–

Diese Zuschläge sind nicht rabattberechtigt.

3. Rabatte auf Inseraten:

Für feste Aufträge mit Wiederholungen:
3 x 5 % 6 x 10 % 13 x 15 % 26 x 20 %

Für Annoncen-Abschlüsse über 12 Monate:

Fr. 900	3 %	Fr. 5 500	15 %
Fr. 1 500	5 %	Fr. 8 000	17,5 %
Fr. 3 500	10 %	Fr. 11 000	20 %

¹ GDB 131.1

Zusätzlicher Kombirabatt für Inserate, welche im Obwaldner Amtsblatt und bei einem Kombipartner erscheinen: 10 %.

Vereinsrabatt: 20 % (nicht kumulierbar).

4. Die Gebühren für kostenpflichtige amtliche Bekanntmachungen betragen pro Millimeterzeile Fr. 1.– zuzüglich Mehrwertsteuer.

5. Erscheinungsweise und Inseratenannahme

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, jeweils am Donnerstag (Postzustellung Freitag) in Sarnen. Ausnahmsweise kann durch den Verlag der Erscheinungstag verschoben werden, insbesondere wenn er auf einen staatlichen Feiertag fallen würde, oder es kann der Ausfall oder die zusätzliche Herausgabe einer Nummer angeordnet werden.

Letzter Termin für die Annahme von Inseraten und amtlichen Publikationen ist jeweils Mittwoch, 12.00 Uhr, (Farbinserate einen Tag früher) beim Verlag. Vorbehalten bleibt eine Verschiebung des Erscheinungstages.

6. Anzeigenbedingungen

Anzeigen, welche in Darstellung und Inhalt rechts- oder sittenwidrig sind, werden nicht aufgenommen. Anzeigen und Aufrufe politischen Inhalts müssen durch den Namen einer verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person gekennzeichnet sein

Im Übrigen gelten sachgemäss die allgemeinen Geschäftsbedingungen im Verkehr zwischen Inserenten und Zeitungen bzw. Schweizerischen Werbegesellschaften VSW.

7. Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen die bisherigen Bezugspreise sowie Insertionspreise und -bedingungen für das Amtsblatt und treten ab 1. Januar 2005 in Kraft.

Sarnen, 16. November 2004

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Elisabeth Gander-Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

Verwaltungsvereinbarung betreffend gemeinsamer Durchführung der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung im Zivilschutz (Ausbildungsvereinbarung Zivilschutz). Publikation durch Verweisung

In die elektronische Gesetzesdatenbank wird gemäss Art. 11 des Publikationsgesetzes die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug und Glarus betreffend gemeinsamer Durchführung der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung im Zivilschutz (Ausbildungsvereinbarung Zivilschutz) vom 12. Februar 2004, in Kraft ab 1. Januar 2005 (GDB 543.11), aufgenommen.

Sarnen, 16. Dezember 2004

Staatskanzlei

1548

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSDEPARTEMENT

Konkursamt. Kollokationsplan und Inventar

Im Konkursverfahren Schriber René, geboren am 26.01.1955, von Schübelbach SZ, Psychologe, Dammstrasse 18, 6055 Alpnach Dorf, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen bei der Obergerichtskommission des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sarnen, 16. Dezember 2004

Konkursamt

Konkursamt. Kollokationsplan und Inventar

Im Konkursverfahren Bärtschi Eva, geboren am 05.03.1968, von Sumiswald BE, Behindertenbetreuerin, Zimmertalstrasse 7, 6060 Sarnen, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen bei der Obergerichtskommission des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sarnen, 16. Dezember 2004

Konkursamt

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Registrierte arbeitslose Personen

Beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden (RAV OW/NW) waren

Ende *November* 577 *stellensuchende Personen* aus dem Kanton Obwalden gemeldet.

Davon sind 315 *Personen erwerbslos*.

Die Arbeitslosenquote beträgt 1.8 Prozent (Schweiz 3.9 Prozent).
(seco, Pressedokumentation 8. Dezember 2004)

Sollten Sie eine offene Stelle zu besetzen haben, setzen Sie sich bitte mit dem *Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden*, Landweg 3, 6052 Hergiswil, in Verbindung (Telefon 041 - 632 56 26, Fax 041 - 632 56 27).

Sarnen, 13. Dezember 2004

Amt für Arbeit

Landwirtschaft.

Daten der Schlachtschafmärkte im Kanton Obwalden im Jahre 2005

Schafmärkte in Sarnen

Beginn jeweils um 08.00 Uhr

Mittwoch	12. Januar	Mittwoch	1. Juni
Mittwoch	9. Februar	Mittwoch	21. September
Mittwoch	9. März	Mittwoch	19. Oktober
Mittwoch	13. April	Mittwoch	16. November

Schafmarkt in Engelberg

Beginn um 11.00 Uhr

Montag 12. September

Voranmeldung für den Schlachtschafmarkt in Sarnen:

Die Schafe sind jeweils mindestens 12 Tage vor dem Markt an Paul Kuchler, Goldmattstr. 11a, 6060 Sarnen, entweder mit der voradressierten Meldekarte oder per Telefon/Fax 041 660 37 61 oder per E-Mail unter pm.kuechler@bluewin.ch anzumelden.

Durchführende Organisation: Obwaldner Schafzuchtverband

Bitte dieses Programm aufbewahren

Sarnen, 1. Dezember 2004

Landwirtschaftsamt

BILDUNGS- UND KULTURDEPARTEMENT

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Bitte sofort anmelden!

I 30417

Digitale Bildbearbeitung

Bildformate, Farbräume, Scannen, Auflösung, Bildmontage, Werkzeuge und

Filter im Photoshop, Masken und Kanäle, Ausgabe. 12x ab Di 18.01.2005, 19.45 – 21.50 Uhr. Kosten: Fr. 460.00. Leitung: Boris Relja.

S 30409

Brush up 1 der Elementray Level 4 – 5

Haben Sie einige Vorkenntnisse, die aber Rost angesetzt haben? Wagen Sie einen Neustart! In diesem Kurs können Sie auf abwechslungsreiche Art Ihre Lücken schliessen und Ihre Kenntnisse erweitern. Schwerpunkte: Konversation, Hörverständnis und Auffrischen der Grammatik.

15x ab Do 13.01.2005, 18.00 – 19.40 Uhr. Kosten: Fr. 390.00 (Kleingruppe 5 - 8 Personen). Leitung: Barbara Roy.

S 30412

Powerline I

Auffrischen und vertiefen der Zeiten. Gleichzeitig werden verschiedene Bereiche angetippt wie z.B. Business Englisch, Literature etc.

15x ab Mi 19.01.2005, 19.50 – 21.30 Uhr. Kosten: Fr. 390.00 (Kleingruppe 5 - 8 Personen). Leitung: Julian Exshaw.

S 30430

Français 2

Sie werden einfache Gespräche führen sowie Artikel lesen und verstehen können. In diesem Kurs werden wir die mündliche Kommunikation fördern.

15x ab Do 13.01.2005, 18.00 – 19.40 Uhr. Kosten: Fr. 310.00. Leitung: Josiane Aepli.

S 30431

Français 4

Sie führen Gespräche über alltägliche Situationen und lesen einfache Texte. Zudem verfassen Sie kurze Texte. 15x ab Di 11.01.2005, 18.00 – 19.40 Uhr. Kosten: Fr. 390.00. (Kleingruppe 5 - 8 Personen). Leitung: Josiane Aepli.

S 30432

Français 6

Sie erweitern die im Kurs Französisch 5 erlernten Sprachkenntnisse. Zusätzlich wird die Sprache mit Videosequenzen, Presseartikeln und Chansons den Kursteilnehmern näher gebracht. 15x ab Do 13.01.2005, 19.50 – 21.30 Uhr. Kosten: Fr. 390.00. (Kleingruppe 5 - 8 Personen). Leitung: Josiane Aepli.

S 30450

Espanol 1

Am Ende dieses Kurses können Sie auf Spanisch eine kleine Unterhaltung

führen. Sie finden sich zurecht beim Reisen in einem spanischsprechenden Land. 15x ab Mi 12.01.2005, 18.00 – 19.40 Uhr. Kosten: Fr. 390.00 (Kleingruppe 5–8 Personen). Leitung: Elena Wiese-Estrade.

S 30451

Espanol 2

Die kaufen Lebensmittel und Kleider ein, verständigen sich im Restaurant, beschreiben Personen im Detail und äussern Ihre Meinung über verschiedene Situationen. Und das alles auf Español. 15x ab Di 11.01.2005, 19.50 – 21.30 Uhr. Kosten: Fr. 310.00. Leitung: Christina Suanzes.

S 30456

La Espana del Norte

Das grüne Spanien wird von den Spaniern die Schweiz mit Meer genannt. Vieles ist ähnlich: die Bergkultur, Landwirtschaft, Skigebiete und das Wetter. Im Norden finden sich die Ferienorte für jene, die Ruhe, Natur und vielfältige Gastronomie suchen. Der Jakobsweg nach Santiago de Compostela bietet die Möglichkeit, eine innere Reise zu tätigen und gleichzeitig dieses Gebiet zu entdecken. Die ethnischen Ursprünge und die gebirgige Topografie beeinflussen die Geschichte des Nordens, seine Kultur und soziale Organisation bis heute. Zwei Völker: Die Kelten und Basken. Zwei Sprachen: Galego und Euskera. Exemplarisch einige Themen: Armut und Emigration bis 1980, eine starke Industrialisierung im Kontrast zur Landwirtschaft, eine eigene starke Identität mit vielen wirtschaftlichen politischen Interessen, die E.T.A. . Möchten Sie mehr dazu erfahren und darüber auf Spanisch diskutieren? 15x ab Di 11.01.2005, 18.00 – 19.40 Uhr. Kosten: Fr. 390.00 (Kleingruppe 5 - 8 Personen). Leitung: Christina Suanzes.

S 30473

Deutsch 4

Sachtexte analysieren und schreiben, allgemeine Informationen den Medien entnehmen, zusammenfassen und wiedergeben, persönliche Briefe schreiben. 15x ab Mo 10.01.2005, 19.50 – 21.30 Uhr. Kosten: 310.00. Leitung: Christine Trachsler.

S 30474

Deutsch 5

Systematische Wortschatzerweiterung, Wort- und Satzstellung. Lesen und Diskutieren von Sachtexten und Geschichten, Schreiben eigener Texte. Es besteht die Möglichkeit, sich im Kurs auf das Zertifikat Deutsch vorzubereiten. 15x ab Fr 14.01.2005, 18.15 – 19.45 Uhr. Kosten: Fr. 310.00. Leitung: Christine Trachsler.



Anmeldung

- | | | | |
|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> I 30403 | <input type="checkbox"/> I 30417 | <input type="checkbox"/> S 30409 | <input type="checkbox"/> S 30412 |
| <input type="checkbox"/> S 30430 | <input type="checkbox"/> S 30431 | <input type="checkbox"/> S 30432 | <input type="checkbox"/> S 30450 |
| <input type="checkbox"/> S 30451 | <input type="checkbox"/> S 30456 | <input type="checkbox"/> S 30473 | <input type="checkbox"/> S 30474 |

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon Privat: _____

Telefon Geschäft: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Nur für Lehrlinge/Lehrtöchter:

Lehrberuf: _____

Lehrzeit: _____

Berufs- und Weiterbildungszentrum Obwalden, Grundacher, 6061 Sarnen,
Telefon 041 666 64 80, Fax 041 666 64 88.

Sarnen, 17. Dezember 2004

Berufs- und Weiterbildungszentrum

Erwachsenenbildung

Pro Senectute Obwalden

Patience legen

4x 20./27. Januar und 17./24 Februar 2005, jeweils 14.15 Uhr in Sarnen.
Kurs mit Klara Hohls. Anmeldung bis 14. Januar 2005.

Handykurse

Kennenlernen des Handy und dessen Funktion.

Kurse in Engelberg

Kurs A: 12.01.2005, 08.45 Uhr

Kurs B: 12.01.2005, 13.30 Uhr

Übungskurs: 26. Januar, 08.45 Uhr

Telefonische Anmeldung bis 7. Januar 2005 an 041 / 660 57 00.

Jassen

4x ab 2. Februar 2005, jeweils 14.15 Uhr in Sarnen. Für Kursteilnehmende
mit Vorkenntnissen. Kurs mit Alban Kuchler. Anmeldung bis 31. Januar 2005.

Auskunft und Anmeldung: Pro Senectute OW, Brünigstrasse 118, 6060 Sar-
nen, 041 660 57 00.

Samariterverband Unterwalden

Intensiv-Nothilfekurs

Fr. 140.00 (2 x 5 Stunden)

Alpnach	Ab Sa	08.01.05	08.00 – 15.30
	Ab Sa	17.01.05	08.00 – 13.30
Kerns	Ab Sa	22.01.05	08.00 – 15.30
	Ab Mo	29.01.05	08.00 – 13.30

Anmeldungen an: Sekretariat SVU Tel. 041 612 19 21, Fax 041 612 19 07,
E-Mail: info@samariter-unterwalden.ch, Internet: www.samariter-unterwalden.ch

Sarnen, 16. Dezember 2004

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungsberatung Obwalden

Vom 24. Dezember 2004 bis 2. Januar 2005 bleiben die Berufsberatungsstelle und das BIZ in SARNEN geschlossen.

Ab Montag 3. Januar 2005 sind unsere Büros und ab Dienstag, 4. Januar 2005 das BIZ wieder zu den üblichen Zeiten geöffnet.

Berufs- und Weiterbildungsberatung Obwalden

Brünigstrasse 178, 6060 Sarnen

Tel. 041 666 63 44, Fax 041 660 27 27

E-Mail: berufsberatung@ow.ch, Internet: www.berufsberatung-ow.ch

Studienberatung Ob-/Nidwalden

BIZ Stans: Freitag, 24. Dezember 2004 bis Montag, 3. Januar 2005 geschlossen.

Studienberatung: für Auskünfte und Anmeldungen vom 24. Dezember 2004 nachmittags bis 2. Januar 2005 geschlossen.

BWZ Berufs- und Studienberatung

Robert-Durrer-Strasse 4, 6371 Stans

Tel. 041 618 74 40, Fax 041 618 74 50

E-Mail biz@nw.ch, Internet www.bwz.ch

Wir wünschen frohe Festtage.

Sarnen, 16. Dezember 2004

Berufs- und Weiterbildungsberatung

Amt für Berufsbildung. Aufnahmeprüfung Berufsmittelschule

Aufnahmeprüfung

Datum: *Samstag, 5. März 2005*

Ort: *Kaufmännische Richtung* Berufs- und Weiterbildungszentrum
BWZ Berufsfachschule
Robert-Durrer-Strasse 4, 6371 Stans

Technische Richtung Berufsbildungszentrum Luzern (BBZL)
Gestalterische Richtung Robert-Zünd-Strasse 4, 6002 Luzern

Fachklasse Grafik Hochschule für Gestaltung + Kunst
Gestalterische Luzern
*Eignungsprüfung ** Rössligasse 12, 6000 Luzern 5

Gesundheitliche/soziale Stadt Luzern, Mittelschulzentrum,
Richtung Hirschengraben 10, 6002 Luzern

*Zugelassen zur gestalterischen Eignungsprüfung wird, wer die BM-Aufnahmeprüfung bestanden hat.

Prüfungsfächer:

Alle Lehrgänge Deutsch, Englisch, Französisch
Kaufmännische und gesundheitliche/
soziale Richtung zusätzlich Algebra und Arithmetik
Technische und gestalterische Richtung zusätzlich Algebra und Geometrie

- Einladung/Programm und Einzahlungsschein (Gebühr für das Aufnahmeverfahren) werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ca. 4 Wochen vor der Prüfung zugestellt.
- Eine Nachprüfung findet nur in begründeten Ausnahmefällen statt.

Anmeldung bis spätestens 31. Januar 2005 an:

Kaufmännische Richtung Berufs- und Weiterbildungszentrum
BWZ Berufsfachschule
Robert-Durrer-Strasse 4, 6371 Stans
Telefon 041 618 74 33, Fax 041 618 74 51

Technische, gestalterische
Richtung Amt für Berufsbildung
Eva Ciotto
Gesundheit/Soziales Obergrundstrasse 51, 6002 Luzern
Telefon 041 228 54 44, Fax 041 228 67 61

ANMELDUNG

lehrbegleitende Ausbildungsgänge

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Technische Richtung | <input type="checkbox"/> Kaufmännische Richtung |
| <input type="checkbox"/> Gestalterische Richtung | <input type="checkbox"/> Gesundheit/Soziale Richtung |
| <input type="checkbox"/> Gestalterische Richtung, Fachklasse Grafik | (Bitte Zutreffendes ankreuzen) |

Anrede Frau Herr

Name _____ Vorname _____

Adresse _____

PLZ/Wohnort _____

Telefon _____ Geburtsdatum _____ Heimatort _____

Lehre als _____

Lehrzeit vom _____ bis _____

Lehrbetrieb _____

Adresse/PLZ/Ort _____

Telefon _____

- Besuchte Schulen
- ORS*
 - Fachmittelschule (ehemals Diplommittelschule)*
 - Gymnasium ___Kl.*
 - Wirtschaftsmittelschule*
 - _____

Klassenlehrperson _____ Schulhaus _____

Adresse Schule _____

Name der gesetzlichen Vertretung _____

Den berufskundlichen Unterricht besuche ich an der Berufsfachschule in:

Die **Gebühr von Fr. 60.-** für das Aufnahmeverfahren ist vor der Prüfung zu überweisen
Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Einladung zur Prüfung.

Unterschrift Berufsbildnerin/Berufsbildner _____

Unterschrift gesetzliche Vertretung _____

Unterschrift Lehrbetrieb _____

Ort/Datum _____

* Zeugniskopien der zwei letzten Semester beilegen

Sarnen, 16. Dezember 2004

Amt für Berufsbildung

Änderungen in der Stipendiengesetzgebung

Am 2. Dezember 2004 wurde das Gesetz über das Entlastungsprogramm (GAP) für den Staatshaushalt im Kantonsrat verabschiedet. Das Gesetz wurde im Detail im Amtsblatt vom 10. Dezember 2004 publiziert und tritt ab 1. Januar 2005 in Kraft mit Verweis auf die Referendumsfrist bis zum 10. Januar 2005.

Die Stipendiengesetzgebung (Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 23.4.1992) ist davon wie folgt betroffen:

Neu werden Stipendien nur bis zum vollendeten 30. Altersjahr entrichtet (bisher gab es keine Altersgrenze). Für die Darlehensvergebung gilt weiterhin keine Altersgrenze. Für Zweitausbildungen und Umschulungen werden neu ausschliesslich Darlehen gewährt (bisher waren Zweitausbildungen und Umschulungen wie Erstausbildungen und Weiterbildungen stipendienbezugsberechtigt).

Übergangsregelung: Vor dem 28. Februar 2005 eingereichte Gesuche werden nach der heute geltenden Regelung entschieden. Der Gesuchsteller muss sich zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung in Ausbildung befinden. Fragen beantwortet die Fachstelle Ausbildungsbeiträge gerne von Mo-Fr morgens per Tel. 041/666 60 60 oder e-mail: stipendien@ow.ch.

Sarnen, 17. Dezember 2004

Fachstelle Ausbildungsbeiträge

BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindegemeinden öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

10. Januar 2005 (Fristenstillstand Gerichtsferien)

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Kerns

Bauherrschaft: Albert von Deschwanden, Althostatt, St. Niklausen, vertreten durch Planteams.ch AG, Kernserstrasse 1, Sarnen

Objekt: An- und Umbau bestehendes Wohnhaus (abgeändertes Projekt)

Ort: Parzelle 1219, Althostatt, St. Niklausen

Zone: Landwirtschaftszone (LW)

Bemerkungen: Das Gesuch wird auch nach Art. 97 LwG und Art. 12/12a NHG aufgelegt; für Organisationen beträgt die Einsprachefrist 30 Tage

Bauherrschaft: Gaby und Hermann Kunz-Limacher, Chatzenrain 10, Kerns
Objekt: Anbau an bestehendes Wohnhaus (Garage/Keller)

Ort: Parzelle 2093, Chatzenrain 10, Kerns
Zone: Zweigeschossige Wohnzone (W2A)

Engelberg

Bauherrschaft: Sparkasse Engelberg, Dorfstrasse 34, Engelberg
Objekt: Ersatz der bestehenden Gebäudebeschriftung
Ort: Parzelle 1395, Dorfstrasse 34, Engelberg
Zone: W 3

Sarnen, 16. Dezember 2004

Bau- und Umweltdepartement

Jagdverwaltung. Jagdzeiten 2005 / 2006

Hochjagd:	Do 1. September 2005	bis	Sa 24. September 2005
Rehjagd:	Mo 3. Oktober 2005	bis	Sa 22. Oktober 2005
Niederjagd:	Mo 3. Oktober 2005	bis	Sa 26. November 2005
Wasserwildjagd:	Mo 3. Oktober 2005	bis	Sa 28. Januar 2006
Winterjagd:	Do 1. Dezember 2005	bis	Sa 25. Februar 2006

Sarnen, 9. Dezember 2004

**Amt für Wald und Landschaft
Abteilung Natur und Jagd**

Arbeitsausschreibung

A2/A8 Kirchenwaldtunnel, Elektrotechnische Einrichtungen

Los 756: Notruftelefonanlage

Submission offenes Verfahren

Ausschreibende Stelle: Baudirektion Kanton Nidwalden
Tiefbauamt
Breitenhaus, Buochserstrasse 1, 6370 Stans

Objekt: Kirchenwaldtunnel, Elektrotechnische Einrichtungen

Los Nr.: KWT, EM, Los 756: "Notruftelefonanlage"

Leistung: Lieferung, Montage und Inbetriebsetzung der Notruftelefonanlage inkl. ca. 100 Notrufsprechstellen und 30 Notrufsäulen inkl.

- Kabelmessungen und Kabelsplicingungen
- Demontage, Abtransport und Entsorgung der bestehenden Notruftelefonanlage im Lopper-tunnel und entlang der offenen Strecke.

für den A8-/A2-Verbindungstunnel inkl. Abzweiger, Kirchenwaldtunnel Südröhre, Lopper-tunnel, Kirchenwaldtunnel Nordröhre, A2/A8-Verbindungstunnel und Achereggstunnel Nordröhre.

Besondere Anforderungen:	Im Angebot muss der Nachweis erbracht werden, dass sowohl die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt werden können.	
Sprache des Verfahrens:	Deutsch	
Eignungskriterien:	Kreditwürdigkeit gemäss Selbstdeklaration des Anbieters, vergleichbare Referenzanlagen und Erfahrung des Anbieters in der Abwicklung ähnlicher Anlagen mit vergleichbarem Leistungsumfang	
Zuschlagkriterien:	Technische Lösung	30 %
	Angebotspreis	50 %
	Leistungsfähigkeit / Qualität	20 %
Ausführungstermin:	NTA-Systemaufbau,	
	Werkprüfung	Herbst 2005
Integration	KWT Südröhre	Frühling 2006
	Loppertunnel, A8/A2-VT	Sommer 2006
	Tunnel Sachseln	Herbst 2006
	Tunnel Giswil	Winter 2007
	PSP Sarnen	Frühling 2007
	KWT Nord, A2/A8-VT	Sommer 2008
	Acheregg See	Sommer 2009
	Tunnel Lungern	Herbst 2011

Einreichung des Angebotes: bis Donnerstag 17. Februar 2005 gemäss Submissionsunterlagen

Die Anmeldung zum Bezug der Submissionsunterlagen KWT, EM, Los 756: "Notruftelefonanlage" hat bis zum Montag, den 10. Januar 2005 schriftlich an die Baudirektion des Kanton Nidwalden, Tiefbauamt, Breitenhaus, Buochserstrasse 1, 6730 Stans, Fax-Nr. 041 618 72 25 zu erfolgen. Eine Kopie des Belegs für die Einzahlung eines Unkostenbeitrag von CHF 100.– an die Finanzverwaltung des Kantons Nidwalden, 6371 Stans, auf Konto 60-12'525-3 mit Stichwort "KWT, EM, Los 756: "Notruftelefonanlage" ist beizulegen.

Die Submissionsunterlagen werden bis am Freitag, den 14. Januar 2005 versandt.

Fragen sind schriftlich einzureichen bis Montag, 31. Januar 2005. Sie werden allen Anbietern schriftlich beantwortet.

Die Ausschreibung untersteht den Bedingungen des GATT/WTO-Übereinkommens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, 6370 Stans,

schriftliche Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stans/Sarnen, 15. Dezember 2004

**Baudirektion Nidwalden /
Tiefbauamt
Bau- und Umweltdepartement
Obwalden / Bauamt**

**Arbeitsausschreibung
A2/A8 Kirchenwaldtunnel, Elektrotechnische Einrichtungen
Los 714: USV-Anlage**

Submission offenes Verfahren

Ausschreibende Stelle: Baudirektion Kanton Nidwalden
Tiefbauamt

Objekt: Breitenhaus, Buochserstrasse 1, 6370 Stans
Kirchenwaldtunnel, Elektrotechnische Einrichtungen

Los Nr.: KWT, EM, Los 714: "USV-Anlage"

Leistung:

- Lieferung, Montage und Inbetriebsetzung von 6 Stk. USV-Anlagen 3 x 400/230V à 60kVA sowie 6 Stk. Batterieanlagen zu 230VDC à 1h Autonomiezeit, inkl. dazugehörigem Zubehör
- Demontage, Abtransport und Entsorgung von 4 Stk. Transformatoren 990V/400V bzw. 400V/990V, 30kVA

Besondere Anforderungen: für den A8/A2-Verbindungstunnel inkl. Abzweiger, Kirchenwaldtunnel Südröhre, Loppertunnel, Kirchenwaldtunnel Nordröhre, A2/A8-Verbindungstunnel und Achereggstunnel Nordröhre. Im Angebot muss der Nachweis erbracht werden, dass sowohl die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt werden können.

Sprache des Verfahrens: Deutsch

Eignungskriterien: Kreditwürdigkeit gemäss Selbstdeklaration des Anbieters, vergleichbare Referenzanlagen und Erfahrung des Anbieters in der Abwicklung ähnlicher Anlagen mit vergleichbarem Leistungsumfang

Zuschlagkriterien:

Technische Lösung	30 %
Angebotspreis	60 %
Leistungsfähigkeit / Qualität	10 %

Ausführungstermin: Systemaufbau, Werkprüfung Frühling 2005
Lieferung, Inbetriebsetzung Sommer 2005

Einreichung des Angebotes: bis Donnerstag 17. Februar 2005 gemäss Submissionsunterlagen

Die Anmeldung zum Bezug der Submissionsunterlagen KWT, EM, Los 714: "USV-Anlage" hat bis zum Montag, den 10. Januar 2005 schriftlich an die Baudirektion des Kanton Nidwalden, Tiefbauamt, Breitenhaus, Buochserstrasse 1, 6730 Stans, Fax-Nr. 041 618 72 25 zu erfolgen. Eine Kopie des Belegs für die Einzahlung eines Unkostenbeitrag von CHF 100.- an die Finanzverwaltung des Kantons Nidwalden, 6371 Stans, auf Konto 60-12'525-3 mit Stichwort "KWT, EM, Los 714: "USV-Anlage" ist beizulegen.

Die Submissionsunterlagen werden bis am Freitag, den 14. Januar 2005 versandt.

Fragen sind schriftlich einzureichen bis Montag, 31. Januar 2005. Sie werden allen Anbietern schriftlich beantwortet.

Die Ausschreibung untersteht den Bedingungen des GATT/WTO-Übereinkommens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, 6370 Stans, schriftliche Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stans/Sarnen, 15. Dezember 2004

**Baudirektion Nidwalden /
Tiefbauamt
Bau- und Umweltsdepartement
Obwalden / Bauamt**

**Arbeitsausschreibung
A2/A8 Kirchenwaldtunnel, Elektrotechnische Einrichtungen
Los 757: Verkehrs-TV-Anlage**

Submission offenes Verfahren

Ausschreibende Stelle: Baudirektion Kanton Nidwalden
Tiefbauamt

Objekt: Breitenhaus, Buochserstrasse 1, 6370 Stans
Kirchenwaldtunnel, Elektrotechnische Einrichtungen

Los Nr.: KWT, EM, Los 757: "Verkehrs-TV-Anlage"

Leistung: Realisierungspflichtigenheft, Engineering, gestaffelte Herstellung und etappierte Lieferung bestehend aus:
- 77 Videokameras inkl Anschlussdosen und -

kasten mit elektro-optischen Wandlern für die Videoübertragung in die Zentralen, Videosignalvervielfacher, Videokopfrechner und Videomanager mit Schnittstellen zur BLE

- Videobildauswertungssystem
- Videobildspeichersystem

für den A8-/A2-Verbindungstunnel inkl. Abzweiger, Kirchenwaldtunnel Südröhre, Loppertunnel, Kirchenwaldtunnel Nordröhre, A2/A8-Verbindungstunnel und Achereggstunnel Nordröhre.

Besondere Anforderungen: Im Angebot muss der Nachweis erbracht werden, dass sowohl die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt werden können.

Sprache des Verfahrens: Deutsch

Eignungskriterien: Kreditwürdigkeit gemäss Selbstdeklaration des Anbieters, vergleichbare Referenzanlagen und Erfahrung des Anbieters in der Abwicklung ähnlicher Anlagen mit vergleichbarem Leistungsumfang

Zuschlagkriterien:	Technische Lösung	30 %
	Angebotspreis	50 %
	Leistungsfähigkeit / Qualität	20 %

Ausführungstermin:	Video-Systemaufbau, Werkprüfung	Herbst 2005
---------------------------	------------------------------------	-------------

Integration	KWT Südröhre	Frühling 2006
	Loppertunnel, A8/A2-VT	Sommer 2006
	Tunnel Sachseln	Herbst 2006
	Tunnel Giswil	Winter 2007
	PSP Sarnen	Frühling 2007
	KWT Nord, A2/A8-VT	Sommer 2008
	Acheregg See	Sommer 2009
	Tunnel Lungern	Herbst 2011

Einreichung des Angebotes: bis Donnerstag 17. Februar 2005 gemäss Submissionsunterlagen

Die Anmeldung zum Bezug der Submissionsunterlagen KWT, EM, Los 757: "Verkehrs-TV-Anlage" hat bis zum Montag, den 10. Januar 2005 schriftlich an die Baudirektion des Kanton Nidwalden, Tiefbauamt, Breitenhaus, Buochserstrasse 1, 6730 Stans, Fax-Nr. 041 618 72 25 zu erfolgen. Eine Kopie des Belegs für die Einzahlung eines Unkostenbeitrag von CHF 100.- an die Finanzverwaltung des Kantons Nidwalden, 6371 Stans, auf Konto 60-12'525-3 mit Stichwort "KWT, EM, Los 757: "Verkehrs-TV-Anlage" ist beizulegen.

Die Submissionsunterlagen werden bis am Freitag, den 14. Januar 2005 versandt.

Fragen sind schriftlich einzureichen bis Montag, 31. Januar 2005. Sie werden allen Anbietern schriftlich beantwortet.

Die Ausschreibung untersteht den Bedingungen des GATT/WTO-Übereinkommens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, 6370 Stans, schriftliche Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stans/Sarnen, 15. Dezember 2004

**Baudirektion Nidwalden /
Tiefbauamt
Bau- und Umweltsdepartement
Obwalden / Bauamt**

Arbeitsausschreibung

A2/A8 Kirchenwaldtunnel, Elektrotechnische Einrichtungen

Los 767: Steuerungen Verkehr

Submission offenes Verfahren

Ausschreibende Stelle:

Baudirektion Kanton Nidwalden
Tiefbauamt

Buochserstrasse 1, 6370 Stans

Objekt:

Kirchenwaldtunnel, Elektrotechnische Einrichtungen

Los Nr.:

KWT, EM, Los 767: "Steuerungen Verkehr"

Leistung:

Projektierung, Realisierung, Prüfung, Lieferung und Montage der Steuerungen Verkehr bestehend aus

- Speicherprogrammierbare Steuerungen (SPS), verteilt auf vier verschiedene Tunnelobjekte inkl. Datenpunkterfassung und Programmierung.

- Prozessvisualisierung auf bauseitig zur Verfügung gestellten Kopfrechnern mit bauseitig vorgegebener WEB-Browserfähiger SCADA-Software mit graphischer Bedienoberfläche für die Tunnels A8-/A2-Verbindungstunnel inkl. Abzweiger, Kirchenwaldtunnel Südröhre, Lopertunnel, Kirchenwaldtunnel Nordröhre, A2/A8-Verbindungstunnel und offene Strecke der A2 inkl. Achereggtunnel Seeröhre im Kanton Nidwalden.

Besondere Anforderungen:	Im Angebot muss der Nachweis erbracht werden, dass sowohl die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt werden können.	
Sprache des Verfahrens:	Deutsch	
Eignungskriterien:	Kreditwürdigkeit gemäss Selbstdeklaration des Anbieters, vergleichbare Referenzanlagen und Erfahrung des Anbieters in der Abwicklung ähnlicher Anlagen mit vergleichbarem Leistungsumfang	
Zuschlagkriterien:	Technische Lösung	30 %
	Angebotspreis	50 %
	Leistungsfähigkeit / Qualität	20 %
Ausführungstermin:	Systemaufbau, Werkprüfung	Herbst 2005
Integration	KWT Südröhre	Frühling 2006
	Loppertunnel, A8/A2-VT	Sommer 2006
	KWT Nord, A2/A8-VT	Sommer 2008
	Acheregg See	Sommer 2009

Einreichung des Angebotes: bis Donnerstag, 17. Februar 2005 gemäss Submissionsunterlagen

Die Anmeldung zum Bezug der Submissionsunterlagen KWT, EM, Los 767: "Steuerungen Verkehr" hat bis zum Montag, den 10. Januar 2005 schriftlich an die Baudirektion des Kanton Nidwalden, Tiefbauamt, Buochserstrasse 1, 6730 Stans, Fax-Nr. 041 618 72 25 zu erfolgen. Eine Kopie des Belegs für die Einzahlung eines Unkostenbeitrag von CHF 100.- an die Finanzverwaltung des Kantons Nidwalden, 6371 Stans, auf Konto 60-12'525-3 mit Stichwort "KWT, EM, Los 767: "Steuerungen Verkehr" ist beizulegen.

Die Submissionsunterlagen werden bis am Freitag, den 14. Januar 2005 versandt.

Fragen sind schriftlich einzureichen bis Montag, den 31. Januar 2005. Sie werden allen Anbietern schriftlich beantwortet.

Die Ausschreibung untersteht den Bedingungen des GATT/WTO-Übereinkommens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, 6370 Stans, schriftliche Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stans/Sarnen, 15. Dezember 2004

**Baudirektion Nidwalden /
Tiefbauamt
Bau- und Umweltsdepartement
Obwalden / Bauamt**

Arbeitsausschreibung
A2/A8 Kirchenwaldtunnel, Elektrotechnische Einrichtungen
Los 766: Steuerungen Betrieb

Submission offenes Verfahren

Ausschreibende Stelle: Baudirektion Kanton Nidwalden
Tiefbauamt
Buochserstrasse 1, 6370 Stans

Objekt: Kirchenwaldtunnel, Elektrotechnische Einrichtungen

Los Nr.: KWT, EM, Los 766: "Steuerungen Betrieb"

Leistung: Projektierung, Realisierung, Prüfung, Lieferung und Montage der Steuerungen Betrieb bestehend aus

- Steuerung Lüftungsanlage
- Steuerung Beleuchtung
- Steuerung Allgemein
- Notbediensystem
- Einbindung Brandmeldeanlage, Notruftelefonanlage, UKW-Einsprecher und Breitbandkommunikation
- Prozessvisualisierung auf bauseitig zur Verfügung gestelltem Kopfrechner mit bauseitig vorgegebener WEB-Browserfähiger SCADA-Software mit graphischer Bedienoberfläche für die Tunnels A8-/A2-Verbindungstunnel inkl. Abzweiger, Kirchenwaldtunnel Südröhre, Loppertunnel, Kirchenwaldtunnel Nordröhre, A2/A8-Verbindungstunnel und offene Strecke der A2 inkl. Achereggstunnel Seeröhre im Kanton Nidwalden.

Besondere Anforderungen: Im Angebot muss der Nachweis erbracht werden, dass sowohl die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt werden können.

Sprache des Verfahrens: Deutsch

Eignungskriterien: Kreditwürdigkeit gemäss Selbstdeklaration des Anbieters, vergleichbare Referenzanlagen und Erfahrung des Anbieters in der Abwicklung ähnlicher Anlagen mit vergleichbarem Leistungsumfang

Zuschlagkriterien:

Technische Lösung	30 %
Angebotspreis	60 %
Leistungsfähigkeit / Qualität	10 %

Ausführungstermin: Systemaufbau, Werkprüfung Herbst 2005

Integration	KWT Südröhre	Frühling 2006
	Loppertunnel, A8/A2-VT	Sommer 2006
	KWT Nord, A2/A8-VT	Sommer 2008
	Acheregg See	Sommer 2009

Einreichung des Angebotes: bis Donnerstag, 17. Februar 2005 gemäss Submissionsunterlagen

Die Anmeldung zum Bezug der Submissionsunterlagen KWT, EM, Los 766: "Steuerungen Betrieb" hat bis zum Montag, den 10. Januar 2005 schriftlich an die Baudirektion des Kanton Nidwalden, Tiefbauamt, Buochserstrasse 1, 6730 Stans, Fax-Nr. 041 618 72 25 zu erfolgen. Eine Kopie des Belegs für die Einzahlung eines Unkostenbeitrag von CHF 100.– an die Finanzverwaltung des Kantons Nidwalden, 6371 Stans, auf Konto 60-12'525-3 mit Stichwort "KWT, EM, Los 766: "Steuerungen Betrieb" ist beizulegen.

Die Submissionsunterlagen werden bis am Freitag, den 14. Januar 2005 versandt.

Fragen sind schriftlich einzureichen bis Montag, den 31. Januar 2005. Sie werden allen Anbietern schriftlich beantwortet.

Die Ausschreibung untersteht den Bedingungen des GATT/WTO-Übereinkommens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, 6370 Stans, schriftliche Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stans/Sarnen, 15. Dezember 2004

**Baudirektion Nidwalden /
Tiefbauamt
Bau- und Umweltsdepartement
Obwalden / Bauamt**

Arbeitsausschreibung

A2/A8 Kirchenwaldtunnel, Elektrotechnische Einrichtungen

Los 765: Tunnelfunk

Submission offenes Verfahren

Ausschreibende Stelle:

Baudirektion Kanton Nidwalden
Tiefbauamt

Objekt:

Breitenhaus, Buochserstrasse 1, 6370 Stans
Kirchenwaldtunnel, Elektrotechnische Einrichtungen

Los Nr.:

KWT, EM, Los 765: "Tunnelfunk"

Leistung:

Projektierung, Realisierung, Prüfung, Lieferung

und Montage einer Tunnelfunkanlage, bestehend aus einer Kopfstation und

6 Stk Tunnelstationen für:

- Polycom Betriebsfunk im ganzen Tunnel, aufgeteilt in zwei Versorgungsbereiche
- Einen analogen Tunnelkanal im ganzen Tunnel
- Zwei analoge Betriebsfunkkanäle im Tunnel Lopper für die Kantonspolizei Obwalden und den Unterhaltsdienst Obwalden.
- 8 UKW-Kanäle im ganzen Tunnel, mit der Möglichkeit von UKW-Einsprechen ab standardisierter Schnittstelle (2 NF-Schnittstellen und ein RS232) mit 4 verschiedenen Besprechungszonen ab Schnittstelle in der Kopfstation

Besondere Anforderungen: Im Angebot muss der Nachweis erbracht werden, dass die angebotenen Produkte BAKOM-geprüft sind und dass der Offertsteller konkrete Erfahrungen im Bereich digitaler Bündelfunksysteme in Tunnels hat. Weiter müssen auch die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen vollständig erfüllt werden.

Sprache des Verfahrens: Deutsch

Eignungskriterien:

- Kreditwürdigkeit gemäss Selbstdeklaration des Anbieters
- Referenz mit ähnlich komplexen Tunnelfunkprojekten (Umfang und Schwierigkeitsgrad). Auch die Erfahrung mit digitalen Bündelfunknetze (TETRAPOL oder TETRA) in Tunnels wird als kritisches Know-how betrachtet. Es müssen mindestens zwei vergleichbare Referenzanlagen angegeben werden, welche innerhalb der letzten 3 Jahre realisiert worden sind
- Ausgeschriebene Komponenten müssen vom BAKOM oder durch eine ähnlich zertifizierte Prüfstelle geprüft worden sein.
- Einhaltung der technischen Spezifikationen
- Qualifikationen und Referenzen der eingesetzten Schlüsselpersonen

Zuschlagkriterien:	Technische Lösung	30 %
	Angebotspreis	60 %
	Leistungsfähigkeit / Qualität Unternehmung	10 %

Ausführungstermin: Systemaufbau Herbst 2005

Integration	KWT Südröhre	Herbst 2005
	Loppertunnel, A8/A2-VT	Herbst 2005
	KWT Nord, A2/A8-VT	Sommer 2008
	Acheregg See	Sommer 2009

Einreichung des Angebotes: bis Donnerstag, den 17. Februar 2005 gemäss Submissionsunterlagen

Die Anmeldung zum Bezug der Submissionsunterlagen KWT, EM, Los 765: "Tunnelfunkanlage" hat bis zum Montag, den 10. Januar 2005 schriftlich an die Baudirektion des Kanton Nidwalden, Tiefbauamt, Breitenhaus, Buochserstrasse 1, 6730 Stans, Fax-Nr. 041 618 72 25 zu erfolgen. Eine Kopie des Belegs für die Einzahlung eines Unkostenbeitrag von CHF 100.– an die Finanzverwaltung des Kantons Nidwalden, 6371 Stans, auf Konto 60-12'525-3 mit Stichwort "KWT, EM, Los 765: "Tunnelfunk" ist beizulegen.

Die Submissionsunterlagen werden bis am Freitag, den 14. Januar 2005 versandt.

Fragen sind schriftlich einzureichen bis Montag, den 31. Januar 2005. Sie werden allen Anbietern schriftlich beantwortet.

Die Ausschreibung untersteht den Bedingungen des GATT/WTO-Übereinkommens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, 6370 Stans, schriftliche Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stans/Sarnen, 15. Dezember 2004

**Baudirektion Nidwalden /
Tiefbauamt
Bau- und Umweltsdepartement
Obwalden / Bauamt**

Arbeitsausschreibung

A2/A8 Kirchenwaldtunnel, Elektrotechnische Einrichtungen

Los 776: Schaltgerätekomb. Feinverteilungen

Submission offenes Verfahren

Ausschreibende Stelle:

Baudirektion Kanton Nidwalden

Tiefbauamt

Breitenhaus, Buochserstrasse 1, 6370 Stans

Objekt:

Kirchenwaldtunnel, Elektrotechnische Einrichtungen

Los Nr.:

KWT, EM, Los 776: "Schaltgerätekomb. Feinverteilungen"

Leistung:

Gestaffelte Herstellung, etappierte Lieferung und Montage bestehend aus allen elektrome-

chanischen Schaltgerätekombinationen für:
- Nebenanlage, Allgemein, Lüftung,
- Beleuchtung, Steuerung, Überwachung
- Verkehrsregelung, Brandmeldeanlage
- Kommunikation etc.

inkl. Zubehör

Total 180 Schrankfelder

für den A8-/A2-Verbindungstunnel inkl. Abzweiger, Kirchenwaldtunnel Südröhre, Loppertunnel, Kirchenwaldtunnel Nordröhre, A2/A8-Verbindungstunnel und Achereggstunnel Nordröhre.

Besondere Anforderungen: Im Angebot muss der Nachweis erbracht werden, dass sowohl die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt werden können.

Sprache des Verfahrens: Deutsch

Eignungskriterien: Kreditwürdigkeit gemäss Selbstdeklaration des Anbieters, vergleichbare Referenzanlagen und Erfahrung des Anbieters in der Abwicklung ähnlicher Anlagen mit vergleichbarem Leistungsumfang

Zuschlagkriterien:

Technische Lösung	20 %
Leistungsfähigkeit / Qualität	20 %
Angebotspreis	60 %

Ausführungstermin: 1. Quartal 2005 – 4. Quartal 2009

Einreichung des Angebotes: bis Donnerstag 17. Februar 2005 gemäss Submissionsunterlagen

Die Anmeldung zum Bezug der Submissionsunterlagen KWT, EM, Los 776: "Schaltgerätekomb. Feinverteilungen" hat bis zum Montag, 10. Januar 2004 schriftlich an die Baudirektion des Kanton Nidwalden, Tiefbauamt, Breitenhaus, Buochserstrasse 1, 6730 Stans, Fax-Nr. 041 618 72 25 zu erfolgen. Eine Kopie des Belegs für die Einzahlung eines Unkostenbeitrag von CHF 100.- an die Finanzverwaltung des Kantons Nidwalden, 6371 Stans, auf Konto 60-12'525-3 mit Stichwort "KWT, EM, Los 776: "Schaltgerätekomb. Feinverteilungen" ist beizulegen.

Die Submissionsunterlagen werden bis am Freitag, den 14. Januar 2005 versandt.

Fragen sind schriftlich einzureichen bis Montag, 31. Januar 2005. Sie werden allen Anbietern schriftlich beantwortet.

Die Ausschreibung untersteht den Bedingungen des GATT/WTO-Übereinkommens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, 6370 Stans, schriftliche Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stans/Sarnen, 15. Dezember 2004

**Baudirektion Nidwalden /
Tiefbauamt
Bau- und Umweltdepartement
Obwalden / Bauamt**

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Schule Alpnach. Schulische Heilpädagogik

Gemäss kantonalem Konzept zur integrativen Förderung suchen wir zur Einzelbetreuung eines Kindergärtners ab ca. Mitte Februar 2005 eine ausgebildete Lehrperson für

Schulische Heilpädagogik

(für 6 Lektionen/Woche auf 3 Halbtage verteilt)

Zusätzlich wäre es möglich, für 3 - 4 Lektionen an einer 3. Primarklasse als SHP tätig zu sein.

Ab neuem Schuljahr 2005/2006 könnte das Pensum auf Wunsch mit weiteren SHP-Aufgaben bis gegen 100 % aufgestockt werden.

Fühlen Sie sich für diese interessante Aufgabe angesprochen und sind Sie kooperativ, teamfähig, flexibel und einsatzfreudig, so erwarten wir gerne möglichst bald Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an:

Schulleitung Alpnach, Hans Blättler, Schulhausstr. 4, 6055 Alpnach Dorf

Für weitere Auskünfte: Tel. 041 670 11 64, Hans Blättler, Schulleiter, oder www.schule-alpnach.ch

Alpnach, 16. Dezember 2004

Schule Alpnach

GERICHTE

Bekanntmachung der Gerichte

Mitteilung
(Art. 67 ZPO)

Es wird

Beat Widmer, Hofstrasse 4, 6064 Kerns, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, mitgeteilt, dass gegen ihn ein Gesuch um Ausweisung aus der Wohnung an der Hofstrasse 4, 6064 Kerns, eingereicht wurde.

Das Ausweisungsgesuch kann beim Kantonsgericht abgeholt werden.

Die *Gerichtsverhandlung* betreffend das Ausweisungsgesuch findet am Mittwoch, 22. Dezember 2004, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtssaal, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, statt.

Sarnen, 13. Dezember 2004

Der Kantonsgerichtspräsident II

VERSCHIEDENE ANZEIGEN

Laboratorium der Urkantone. Gebührenpublikation

Die Aufsichtskommission des Laboratoriums der Urkantone hat mit Beschluss vom 15. Oktober 2004 die Gebühren-Verordnungen für das Kantonschemiker-Amt und das Kantonstierarzt-Amt erlassen.

Die Gebühren sind auf dem Internet unter www.laburk.ch veröffentlicht oder können beim Laboratorium der Urkantone (041 825 41 41) nachgefragt werden. Die geänderten Gebühren-Verordnungen treten auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Brunnen, 6. Dezember 2004

Laboratorium der Urkantone

Kantonsspital. Beiträge aus dem Fonds für Personen in wirtschaftlicher Notlage

Aus diesem Fonds werden Beiträge an Personen mit ordentlichem Aufenthalt im Kanton Obwalden ausgerichtet zur Deckung der von den Kostenträgern nicht übernommenen Kosten. Keine Beiträge werden an die Träger der spitalmässigen Versorgung oder an Personen geleistet, die wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz erhalten.

Entsprechende Gesuche sind an das Kantonsspital Obwalden, Direktion, Brünigstrasse 181, 6060 Sarnen, zuzustellen.

Sarnen, 7. Dezember 2004

Kantonsspital, Direktion

GEMEINDE SARNEN

Einwohnergemeinde. Strassenbaugesuch

Nachstehendes Strassenbaugesuch wird gemäss Art. 17 Abs. 2 der Strassenverordnung während 14 Tagen im Auflagezimmer der Einwohnergemeinde Sarnen (Gemeindehaus 2. Stock, Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr und von 13.45 bis 17.00 Uhr) öffentlich aufgelegt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung sind unter Einhaltung des Fristenstillstandes vom 18. Dezember 2004 bis und mit 1. Januar 2005 bis

14. Januar 2005

schriftlich und begründet im Doppel dem Einwohnergemeinderat Sarnen, Brünigstrasse 160, 6061 Sarnen, einzureichen.

Bauherrschaft: PAX Wohnbauten AG, Aeschenplatz 13, 4002 Basel
Objekt: Verlängerung Militärstrasse Nord, 2. Etappe (Stichstrasse)
Ort: Parzelle 425, Feld, 6060 Sarnen
Parzelle 2961, Türlacher, 6060 Sarnen
Zone: dreigeschossige Wohnzone innerhalb Quartierplan Feld

Sarnen, 15. Dezember 2004

Einwohnergemeinderat Sarnen

GEMEINDE KERNS

Feuerwehersatzabgabe Gemeinde Kerns. Aufruf

Frauen und Männer vom erfüllten 20. bis zum erfüllten 48. Altersjahr sind gemäss Art. 14 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes feuerwehpflichtig. Wenn kein Feuerwehrdienst geleistet wird, erhebt die Steuerverwaltung Obwalden die Ersatzabgabe in Form der Feuerwehrsteuer.

Nach Art. 15 Abs. 1 des Feuerschutzgesetzes sind Personen mit Behinderung oder chronischer Krankheit von der Feuerwehrpflicht befreit. Die Befreiung erfolgt auf Antrag unter Vorlage eines Arztzeugnisses.

Ebenfalls werden Personen, welche in einer Betriebsfeuerwehr (inkl. Stützpunktfeuerwehr oder Ortsfeuerwehr einer anderen Gemeinde) eingeteilt sind, von der Feuerwehrpflicht befreit, sofern die betreffende Betriebsfeuerwehr ein der Ortsfeuerwehr ebenbürtiges Ausbildungsprogramm verwirklicht und im Bedarfsfall dem Kommandanten der Ortsfeuerwehr unentgeltlich zur Verfügung steht (Art. 15 Abs. 2 Feuerschutzgesetz).

Alle Personen, welche aus gesundheitlicher Sicht nicht in der Lage sind, Feuerwehrdienst zu leisten, können den Antrag auf Dienstbefreiung an die Gemeinderatskanzlei Kerns, Sarnnerstrasse 5, 6064 Kerns, senden. Bitte legen Sie ein Arztzeugnis bei.

Im Weiteren werden alle Personen, welche in einer Betriebsfeuerwehr eingeteilt sind, ersucht, sich schriftlich bei der Gemeinderatskanzlei Kerns, Sarnnerstrasse 5, 6064 Kerns, zu melden. Bitte legen Sie eine Bestätigung der entsprechenden Betriebsfeuerwehr bei.

Kerns, 16. Dezember 2004

Gemeinderatskanzlei Kerns

GEMEINDE SACHSELN

Planungszone für die Verlegung des Sigetschwandgräblis: Verlängerung

1. Planungszone

Zur Sicherstellung der weiteren Planungsarbeiten für die Verlegung des Sigetschwandgräblis wird die mit Beschluss vom 17. Dezember 2001 erlassene Planungszone gestützt auf Art. 27 RPG, Art. 7 Abs. 2 lit. d und Art. 25 BauG um ein Jahr verlängert. Sie umfasst die im Situationsplan bezeichneten Flächen der Parzellen 1134, 1782 und 605.

2. Gültigkeitsdauer

Die Planungszone ist wirksam bis zur Inkraftsetzung des angepassten Zonenplanes und der dazugehörigen Bestimmungen für die Bachzone. Sie gilt bis zum 17. Dezember 2005.

3. Nutzungsbestimmungen

Während der Gültigkeitsdauer der Planungszone gelten folgende Bestimmungen:

- Baugesuche innerhalb der Planungszone sind auf eine Beeinträchtigung des Bauvorhabens für die Bachverlegung hin zu prüfen.

- Zu Baugesuchen innerhalb der Planungszone sind die Stellungnahmen der betroffenen Wuhrgenossenschaft und des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

4. Auflage

Die Verlängerung der Planungszone wird während 30 Tagen - unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes an Weihnachten - vom 16. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005 bei der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt.

5. Rechtsschutz

Gegen die Verlängerung der Planungszone kann während der Auflagefrist gestützt auf Art. 20 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz schriftlich und begründet Einsprache beim Einwohnergemeinderat erhoben werden. Den Einsprachen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Sachseln, 13. Dezember 2004

Einwohnergemeinderat Sachseln

GEMEINDE ALPNACH

Feuerwehrsteuern

Frauen und Männer vom erfüllten 20. bis zum erfüllten 48. Altersjahr sind gemäss Art. 14 Abs. 2 Feuerschutzgesetz feuerwehrpflichtig. Wenn kein Dienst geleistet wird, erhebt die Steuerverwaltung die Ersatzabgabe in Form der Feuerwehrsteuer.

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Feuerschutzgesetz sind Personen mit Behinderung oder chronischer Krankheit von der Feuerwehrrat befreit. Die Befreiung erfolgt auf Antrag beim Feuerwehrrat unter Vorlage eines Arzzeugnisses.

Alle Personen, welche aus gesundheitlicher Sicht nicht in der Lage sind Feuerwehrrat zu leisten, können den Antrag auf Dienstbefreiung an den Feuerwehrrat, Gemeindeverwaltung Alpnach, senden. Bitte legen Sie ein Arzzeugnis bei.

Alpnach Dorf, 14. Dezember 2004

Gemeindeverwaltung Alpnach

HANDELSREGISTER

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

29. November 2004]

Tony Burch, Milchsammelstelle und Futtermittel, in *Sarnen*, CH-140.1.001.604-3, Betrieb einer Milchsammelstelle, Futtermittelhandel, landwirtschaftliche Transporte, Einzelfirma (SHAB Nr. 91 vom 15. Mai 1997, Seite 3266). Firma neu: Tony Burch, *Mechanische Werkstatt*. Zweck neu: Betrieb einer mechanischen Werkstatt, landwirtschaftliche Transporte, Schneeräumungen und alle damit zusammenhängenden Arbeiten, Futtermittel.

29. November 2004

unique invest capital ag, in *Sarnen*, CH-140.3.002.615-2, Erwerb, direktes und indirektes Halten, Veräusserung sowie Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 106 vom 04. Juni 2004, Seite 10, Publ. 2293154). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Oberrohrdorf (SHAB Nr. 230 vom 25. November 2004, Seite 2) im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

29. November 2004

unique invest management ag, in *Sarnen*, CH-140.3.002.619-7, Erbringung von Dienstleistungen, namentlich im Bereich Vermögensverwaltung, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 195 vom 10. Oktober 2003, Seite 7, Publ. 1208974). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Oberrohrdorf (SHAB Nr. 230 vom 25. November 2004, Seite 2) im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

29. November 2004

unique invest property ag, in *Sarnen*, CH-140.3.002.616-8, Erwerb, Halten, Vermieten, Verwalten und Veräussern von Liegenschaften, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 185 vom 26. September 2003, Seite 7, Publ. 1188584). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Oberrohrdorf (SHAB Nr. 230 vom 25. November 2004, Seite 2) im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

(SHAB Nr. 236 vom 3. Dezember 2004, Seite 9)

30. November 2004

Gasser Felstechnik AG Lungern, in *Lungern*, CH-140.3.000.186-9, Ausführung von Untertagbauarbeiten, insbesondere Tunnel-, Stollen-, Kavernen-, Schräg- und Vertikalschachtbau, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 3 vom 07. Januar 2004, Seite 8, Publ. 2059750). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Küchler, Peter, von Alpnach, in Wilen (Sarnen), Mitglied, mit Kol-

lektivunterschrift zu zweien [bisher: in Sarnen, ohne eingetragene Funktion, mit Einzelprokura]; Hofer, Anton, von Meggen, in Kriens, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

30. November 2004

Sarnafil International AG, in Sarnen, CH-140.3.001.179-0, Herstellung, Verarbeitung und Vertrieb von Kunststoffen auf internationaler Ebene, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 164 vom 25. August 2004, Seite 8, Publ. 2420744). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Albrecht, Peter, von Niederglatt, in Kägiswil (Sarnen), mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Custodis, Dr. Thomas, deutscher Staatsangehöriger, in Jona, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Geschäftsführer]; Ritzberger, Axel, von Bülach, in Altendorf, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Koch, Erwin, von Inwil, in Inwil, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

(SHAB Nr. 237 vom 6. Dezember 2004, Seite 10)

1. Dezember 2004

GeoRegio Network AG, in Sarnen, CH-140.3.002.741-9, c/o Murer Geomatik AG, Grundacher 1, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 26. November 2004. Zweck: Erstellung, Aktualisierung und Vermarktung von Geoinformationsprodukten sowie Aufbau und Betrieb von vernetzten, dezentralen Datenzentren. Die Gesellschaft kann Patente, Lizenzen, Marken und Vertretungen übernehmen sowie Finanzanlagen tätigen und im Übrigen alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens zu fördern oder mit dem Geschäftszweck in Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 1'000 Inhaberaktien zu CHF 100.–. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Sacheinlagevertrag vom 26.11.2004 von der Murer Geomatik AG, in Sarnen, der Koch + Partner, Ingenieure, Geometer, Planer, in Laufenburg, der Düttschler & Naegeli Vermessung + Geoinformation AG, in Thun, und der Antonio Gisi Studio d' Ingegneria e Misurazioni SA, in Lugano, das Software-Programm UDIT (übergeordneter GeoShop) zum Preise von CHF 50'000.–, wofür 500 Inhaberaktien zu CHF 100.– ausgegeben werden. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre können durch Brief erfolgen, sofern dem Verwaltungsrat Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind. Eingetragene Personen: Buchs, Melchior, von Lenk, in Hünibach (Hilterfingen), Präsident, ohne Zeichnungsberechtigung; Murer, Peter, von Beckenried, in Kerns, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Koch, Christoph, von Niederhelfenschwil, in Oeschgen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Christen, Peter, von Oberdorf NW, in Kehrsiten (Stansstad), Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; BDO Visura, in Aarau, Revisionsstelle.

1. Dezember 2004

Murer Geomatik AG, in *Sarnen*, CH-140.3.002.318-6, Betrieb eines Vermessungsbüros, Ausführung von Vermessungsarbeiten sowie alle damit zusammenhängenden Arbeiten und Geschäfte, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 107 vom 06. Juni 2001, Seite 4232). Domizil neu: Grundacher 1, 6060 Sarnen.

1. Dezember 2004

Berggasthaus Tannalp, Linder + Mätzler, in *Kerns*, CH-140.2.002.443-5, Beherbergung und Bewirtung von Gästen und Kunden, Organisation von Touren und Events, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 90 vom 13. Mai 2002, Seite 8, Publ. 464892). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

1. Dezember 2004

Impexco AG in Liquidation, in *Sarnen*, CH-140.3.000.259-2, Import und Export aller manufakturierten oder nicht manufakturierten Gegenständen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 194 vom 08. Oktober 2002, Seite 9, Publ. 675500). Die Löschungsbewilligungen der eidgenössischen und der kantonalen Steuerverwaltung Obwalden liegen vor. Die Gesellschaft wird gelöscht.

1. Dezember 2004

Microsoft Business Solutions Schweiz GmbH, in *Alpnach*, CH-140.4.002.587-8, Vertrieb der Software Navision in der Schweiz an Wiederverkäufer und Endverbraucher, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 70 vom 13. April 2004, Seite 9, Publ. 2208874). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die Microsoft Schweiz GmbH, in Wallisellen (CH-020.4.027.049-8) über. Die Gesellschaft wird im Handelsregister gelöscht.

(SHAB Nr. 238 vom 7. Dezember 2004, Seite 12)

2. Dezember 2004

Michel Marco Transporte, in *Kerns*, CH-140.1.001.861-4, Auslieferung von importierter Ware in der Schweiz, Einzelfirma (SHAB Nr. 194 vom 08. Oktober 2001, Seite 7808). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

(SHAB Nr. 239 vom 8. Dezember 2004, Seite 10)

3. Dezember 2004

Census AG, in *Sarnen*, CH-140.3.002.577-1, Beratung im Bereich der Investitionsgüterindustrie, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 107 vom 06. 06. 2003, Seite 10, Publ. 1022684). Domizil neu: Grundacher 1, 6060 Sarnen.

3. Dezember 2004

Emodrive International AG, in *Sarnen*, CH-140.3.002.536-5, Haltung von Beteiligungen und Finanzierungen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 103 vom 01. Juni 2004, Seite 11). Domizil neu: Grundacher 1, 6060 Sarnen.

3. Dezember 2004

Emodrive Products GmbH, in *Sarnen*, CH-140.4.002.537-6, Entwicklung, Lizenzierung und Verkauf von technischen Hilfsmitteln für Behinderte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 125 vom 01. Juli 2004, Seite 13). Domizil neu: Grundacher 1, 6060 Sarnen.

3. Dezember 2004

Escudeira AG, in *Sarnen*, CH-140.3.002.150-1, Beratung im Bereich der Investitionsgüterindustrie, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 107 vom 07. 06. 2004, Seite 11, Publ. 2295006). Domizil neu: Grundacher 1, 6060 Sarnen.

3. Dezember 2004

Handinter AG, in *Sarnen*, CH-140.3.000.218-0, Produktion, Vertrieb und Montage medizinisch-technische Geräte, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 187 vom 27. 09. 2004, Seite 9, Publ. 2466652). Domizil neu: Grundacher 1, 6060 Sarnen.

3. Dezember 2004

Handinter Alpha AG, in *Sarnen*, CH-150.3.002.418-5, Handel und Vertrieb von Konsumgütern sowie von Investitionsgütern aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 242 vom 16. Dezember 2003, Seite 11, Publ. 2030750). Domizil neu: Grundacher 1, 6060 Sarnen.

3. Dezember 2004

Handinter Beta AG, in *Sarnen*, CH-140.3.002.579-4, Produktion, Vertrieb und Montage medizin-technischer Geräte, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 107 vom 06. Juni 2003, Seite 10, Publ. 1023246). Domizil neu: Grundacher 1, 6060 Sarnen.

3. Dezember 2004

Handinter Epsilon GmbH, in *Sarnen*, CH-140.4.002.730-6, Produktion, Vertrieb und Montage medizinisch-technischer Geräte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 165 vom 26. August 2004, Seite 10, Publ. 2421764). Domizil neu: Grundacher 1, 6060 Sarnen.

3. Dezember 2004

Handinter Gamma AG, in *Sarnen*, CH-140.3.002.580-3, Halten von internationalen Beteiligungen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 110 vom 12. Juni 2003, Seite 11, Publ. 1030758). Domizil neu: Grundacher 1, 6060 Sarnen.

3. Dezember 2004

Handinter Iota GmbH, in *Sarnen*, CH-140.4.001.188-4, Dienstleistungen auf dem Gebiet der Management- und Organisationsberatung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 187 vom 27. September 2004, Seite 9, Publ. 2466654). Domizil neu: Grundacher 1, 6060 Sarnen.

3. Dezember 2004

Handinter Kappa AG, in *Sarnen*, CH-140.3.002.727-3, Produktion, Vertrieb und Montage medizinisch-technischer Geräte, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 163 vom 24. August 2004, Seite 10, Publ. 2418684). Domizil neu: Grundacher 1, 6060 Sarnen.

3. Dezember 2004

Handinter Lambda AG, in *Sarnen*, CH-140.3.002.729-7, Produktion, Vertrieb und Montage medizinisch-technischer Geräte, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 163 vom 24. August 2004, Seite 10, Publ. 2418712). Domizil neu: Grundacher 1, 6060 Sarnen.

3. Dezember 2004

Handinter Omega GmbH, in *Sarnen*, CH-140.4.001.658-4, Dienstleistungen auf dem Gebiet der Management- und Organisationsberatung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 73 vom 16. April 1999, Seite 2470). Domizil neu: Grundacher 1, 6060 Sarnen.

3. Dezember 2004

Intercessore AG, in *Sarnen*, CH-140.3.002.728-9, Beratung im Bereich der Investitionsgüterindustrie, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 163 vom 24. August 2004, Seite 10, Publ. 2418686). Domizil neu: Grundacher 1, 6060 Sarnen.

3. Dezember 2004

Nemoris AG, in *Sarnen*, CH-140.3.002.583-5, Beratung im Bereich der Investitionsgüterindustrie, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 107 vom 06. Juni 2003, Seite 10, Publ. 1022688). Domizil neu: Grundacher 1, 6060 Sarnen.

3. Dezember 2004

Permobil International AG, in *Sarnen*, CH-140.3.002.235-8, Halten von internationalen Beteiligungen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 187 vom 27. September 2004, Seite 9, Publ. 2466656). Domizil neu: Grundacher 1, 6060 Sarnen.

3. Dezember 2004

Pomeira AG, in *Sarnen*, CH-140.3.002.151-6, Handel mit und Vertrieb von Konsumgütern sowie von Investitionsgütern aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 38 vom 26. Februar 2003, Seite 10, Publ. 880214). Domizil neu: Grundacher 1, 6060 Sarnen.

3. Dezember 2004

Saluta AG, in *Sarnen*, CH-150.3.002.486-2, Handel mit und Vertrieb von Konsumgütern sowie von Investitionsgütern aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 38 vom 26. Februar 2003, Seite 10, Publ. 880216). Domizil neu: Grundacher 1, 6060 Sarnen.

3. Dezember 2004

Traietoria GmbH, in *Sarnen*, CH-140.4.002.610-8, Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Konstruktion und Produktion von Produkten zur Ausschmückung von öffentlichen Gebäuden sowie Gartenanlagen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 48 vom 10. März 2004, Seite 8, Publ. 2162336). Domizil neu: Grundacher 1, 6060 Sarnen.

3. Dezember 2004

Wellness-Kristall Sarnen, Paul Sigrist, in *Sarnen*, CH-140.1.001.968-7, Diverse Gesundheitsmassagen zur Entspannung und Prophylaxe, Einzelfirma (SHAB Nr. 164 vom 25. August 2004, Seite 8, Publ. 2420770). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hauck-Andreeva, Jordanka, von Kreuzlingen, in Littau, mit Einzelunterschrift.

(SHAB Nr. 240 vom 9. Dezember 2004, Seite 12)

6. Dezember 2004

Capsula GmbH, in *Sarnen*, CH-140.4.002.489-4, Dienstleistungen auf dem Gebiet Beschlussysteme für Management von Kapital und Anlagevermögen für Organisationen sowie Privatpersonen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 95 vom 20. Mai 2003, Seite 10, Publ. 997570). Domizil neu: Grundacher 1, 6060 Sarnen.

6. Dezember 2004.

Stiftung Felsenheim Haus für Betagte und Pflegebedürftige, in *Sachseln*, CH-140.7.000.825-4, Kauf und Betrieb des Hauses Felsenheim für Betagte und Pflegebedürftige, Stiftung (SHAB Nr. 166 vom 01. September 2003, Seite 9, Publ. 1151384). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: von Moos, Erwin, von Sachseln, in Sachseln, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit einem Mitglied; von Flüe, Karl, von Sachseln, in Sachseln, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit einem Mitglied. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rohrer-Burch, Peter, von Sachseln, in Sachseln, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit einem Mitglied; Omlin, Eduard, von Sachseln, in Sachseln, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit einem Mitglied.

(SHAB Nr. 241 vom 10. Dezember 2004, Seite 11)

Sarnen, 13. Dezember 2004

Handelsregister

ZIVILSTANDSNACHRICHTEN

November

Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil und Lungern

Geburten: – 2. Huwyler, Noel, des Huwyler, Pascal, von Sins AG und der Huwyler geb. Halter, Jolanda Rita, in Sachseln, Wohnpark Seerose 4 – 3. Rohrer, Andrea, des von Ah, Roland, von Giswil, und der Rohrer geb. Schöpfer, Brigitte, in Giswil, Schwendeli. – 3. Schilter Joena, des Schilter, Josef Erwin, von Isenthal UR, und der Schilter geb. Kathriner, Dunja Sabrina, in Sarnen, Stalden, Schwanderstrasse 36. – 4. Barmettler, Matteo, des Barmettler, Anton Josef, von Buochs NW, und der Barmettler geb. Gut, Elisabeth, in Alpnach, Alpnach-Dorf, Grunderbergstrasse 5. – 5. Kathriner, Julia Paulina, des Kathriner, René, von Sarnen, und der Kathriner geb. Arnold, Paulina, in Sachseln, Dienenchlawen. – 6. Walker, Dunja Eva, des Walker, Reto Anton, von Gurtnellen UR, und der Walker geb. Anderegg, Claudia, in Lungern, Bahnhofstrasse 23.– 7. Mrijaj, Jesika, des Mrijaj, Edmond, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger, und der Mrijaj geb. Quni, Barbara, in Sachseln, Im Feld 3. – 8. Furrer, Elias, des Furrer, Bruno Alfons, von Lungern, und der Furrer geb. Odermatt, Esther, in Lungern, Strüpfstrasse 1. 10. Richner, Simon, des Richner, Roger Walter, von Basel und Rapperswil AG, und der Richner geb. Zurgilgen, Ines Johanna, in Alpnach, Alpnach-Dorf, Waldegg 4. – 12. Casamassa Simão, Samanta, des Casamassa, Giuseppe Carmine Salvatore, italienischer Staatsangehöriger, und der Casamassa geb. Pessoa Simão, Anabela Maria, in Sarnen, Tulpenweg 6b. – 15. Ettlín, Sarnina, des Ettlín, Alois Robert, von Kerns, und der Ettlín geb. Albert, Priska, in Alpnach, Alpnach-Dorf, Sattel. – 19. Wallimann, Lorena, des Wallimann, Franz Hermann, von Alpnach, und der Wallimann geb. Schilter, Manuela Rosa, in Alpnach, Alpnach Dorf, Brünigstrasse 49. – 20. Britschgi, Milena, des Walker, Stephan Heinrich, von Gurtnellen UR, und der Britschgi, Heidi, in Giswil, Studi. – 22. Langensand, Anja Karin, des Langensand, Patrick Johann, von Alpnach, und der Langensand geb. Omlin, Karin Martha, in Sarnen, Wilen, Bodenmattli 1. – 25. Riebli, Noel, des Riebli, Urs, von Giswil, und der Riebli geb. Finger, Manuela, in Giswil, Durnachelistrasse 6. – 26. Oberholzer, Sarah Rachel, des Oberholzer, Lukas, von Goldingen SG, und der Oberholzer geb. Berglas, Esther, in Sarnen, Töpferweg 6. – 26. Pejić, Martin, des Pejić Tunjo, kroatischer Staatsangehöriger, und der Pejićgeb. Dražetić Ljubica, in Sarnen, Marktstrasse 28.

Ehen: – 3. Spichtig, Peter Paul, von Sachseln, in Sachseln, Brünigstrasse 211, und Olewe, Hellen Awuor, kenianische Staatsangehörige, wohnhaft in Ukunda, Mombasa District (Kenia). – 5. Halter, Martin Franz, von Lungern, in Lungern, Röhrligasse 34, und Windlin, Franziska Elisabeth, von Kerns, in Lungern, Röhrligasse 34. – 5. Röttger, Ernst Günther, deutscher Staatsan-

gehöriger, in Alpnach, Neugrund 7, und Pukhnaya geb. Malyscheva, Tatiana Vassilievna, russische Staatsangehörige, in Sertolovo (Leningrad, Russland). – 12. Roth, Basil, von Klingnau AG, in Sachseln, Birkenweg 11, und Nunes de Oliveira, Rosangela, brasilianische Staatsangehörige, in Recife (Brasilien), rua Jose Higino, N. 102, Madalena. – 24. Riebli, Stefan, von Giswil, in Giswil, Mühlebach, und Fenk, Cornelia, von Sarnen, in Giswil, Mühlebach.

Todesfälle: – 1. Halter, Arnold Emil, geboren am 5. Oktober 1924, von Lungern, verheiratet gewesen, in Lungern, Lenggasse 9. – 1./2. Bracale geb. Ruberto, Maria, geboren am 18. November 1948, italienische Staatsangehörige, verheiratet gewesen, in Sarnen, Marktstrasse 8. – 4. Lauener geb. Heinimann, Elvezia Rosemarie, geboren am 30. August 1943, von Lauterbrunnen BE und Bennwil BL, verheiratet gewesen, in Sarnen, Wilen, Badallmend 2. – 5. Burch, Karl Franz, geboren am 16. März 1944, von Sarnen, in Sarnen, Stalden, Sonnenberg. – 5. Wyss geb. Spichtig, Maria Ottilia, geboren am 27. April 1923, von Büron LU, verheiratet gewesen, in Sarnen, Milchstrasse 2. – 7. Iten geb. Lüthold, Maria Elisabeth, geboren am 18. Dezember 1931, von Unterägeri ZG, verheiratet gewesen, in Unterägeri ZG, Bödelistrasse 27. – 8. Vogler geb. Straub, Rosina Theresia, geboren am 24. März 1914, von Lungern, verwitwet, in Giswil, Hunwilerweg 4. – 9. Wallimann geb. von Rotz, Katharina Rosa, geboren am 24. Mai 1923, von Alpnach, verheiratet gewesen, in Alpnach, Alpnachstad, Grossmattli. – 10. Breitenbücher geb. Thomann, Mina, geboren am 5. Juni 1917, von Neuenstadt BE, verwitwet, in Alpnach, Alpnach Dorf, Baumgartenstrasse 18, c/o. Fam. Isenschmid. – 11. Rogger geb. Haslimann, Elise, geboren am 3. November 1907, von Luzern, verwitwet, in Kerns, Huwel 8. – 13. Britschgi geb. von Rotz, Marie Karolina, geboren am 25. Mai 1923, von Sarnen, verheiratet gewesen, in Kerns, Brunnmattstrasse 8. – 13. Felder, Franz Josef, geboren am 9. Juni 1924, von Entlebuch LU, verheiratet gewesen, in Sarnen, Poststrasse 10. – 16. Schälin, Alois, geboren am 7. September 1911, von Sachseln, verwitwet, in Sachseln, Felsenheim, Flüelistrasse 33. – 21. Durrer, Walter Robert, geboren am 18. September 1911, von Kerns, verwitwet, in Sarnen, Betagtenheim am Schärme, Am Schärme. – 22. Hurschler, Pius Josef, geboren am 7. September 1919, von Engelberg, verheiratet gewesen, in Kerns, Huwel 8, Betagten-siedlung Huwel. – 23. Christen, Adelbert, geboren am 16. April 1917, von Zufikon AG, verwitwet, in Alpnach, Alpnach Dorf, Dammstrasse 24. – 25. Berwert geb. Zimmermann, Frida Franziska, geboren am 20. März 1912, von Sarnen, verwitwet, in Sarnen, Brünigstrasse 108. – 27. Anderhalden, Arnold Pius, geboren am 6. September 1943, von Sachseln, verheiratet gewesen, in Sachseln, Riedweg 9. – Gasser geb. von Rotz, Marie Louise, geboren am 6. November 1922, von Lungern, verwitwet, in Kerns, Betagten-siedlung Huwel 8.

Engelberg

Todesfälle: – 19. Brotschi, Heinz Hermann, geboren am 2. September 1944, von Selzach SO, in Immensee SZ, Ehemann der Brotschi geb. Hostettler,

Eliane Denise. 31. Amrhein, Walter Basilius, geboren am 24. August 1921, von Engelberg, in Engelberg, Ehemann der Amrhein geb. Hurschler, Josefa Margaritha.

Sarnen, 16. Dezember 2004

Staatskanzlei

AZ 6060 Sarnen

Postcode 1

Inseratenannahme für Obwalden:
Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen,
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

Anzeigenverkauf und Promotion:
Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,
Telefax 041 619 17 19, sarnen@publicitas.ch

Aboverwaltung:
Telefon 041 666 77 47

Druck:
Abächerli Druck AG, Industriestrasse 2,
6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:
8635 Expl. WEMF/SW, Basis 2003

Annahmeschluss: Mittwoch, 12.00 Uhr
Farbinserate: Dienstag, 12.00 Uhr
Übrige und Abbestellungen/Änderungen:
Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:
Einspaltige Millimeterzeile für Obwalden 54* Rp.,
übrige Schweiz 64* Rp. Kleinstinserate im Fließ-
satz 32* Rp. (* zuzüglich 7,6% MWSt)

Zuschlag für Telefon-, Chiffre- und Farbinserate.
Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 39.50**,
Einzelnnummer Fr. 1.20**
** Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.